

VORBLATT

Probleme:

- Einkommensteuergesetz 1988: Sowohl EuGH-Judikatur als auch nationale Rechtsprechung erfordern diverse Anpassungen. Die derzeitige Regelung der steuerbegünstigten Betriebsaufgabe führt zur längerfristigen Leerstehung von Geschäftsräumlichkeiten in Städten und Gemeinden. Grenzgänger fallen nicht unter die Begünstigung der Negativsteuer, da diese an den Arbeitnehmerabsetzbetrag gekoppelt ist. Insbesondere im Gast- und Transportgewerbe arbeitende Menschen haben statt des Sonntags an einem Wochentag den Ersatzruhetag. Arbeiten sie an diesem Ersatzruhetag, so kommen sie nicht in die steuerliche Begünstigung für Zuschläge. Für ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Investmentfonds besteht derzeit keine Möglichkeit des KEST-Abzuges. Diverse Regelungen führen zu einem hohen Verwaltungsaufwand (Lohnkontoführung).
- Körperschaftsteuergesetz 1988: Erfordernis von Präzisierungen im Bereich der Gruppenbesteuerung; Anpassungserfordernisse auf Grund des SE-Gesetzes; diverse Klarstellungserfordernisse.
- Umgründungssteuergesetz: EuGH-Judikatur erfordert diverse Anpassungen; Anpassungserfordernisse auf Grund des SE-G.
- Umsatzsteuergesetz 1994: Vom Rat der Europäischen Union wurde die Richtlinie 2003/92/EG vom 7. 10. 2003 (Richtlinie Gas und Elektrizität) mit Vorschriften über den Ort der Lieferung von Gas und Elektrizität erlassen.
- Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996: Unklare Gesetzesformulierung in Zusammenhang mit steuerfreier Vermietung von Räumlichkeiten an Ärzte; Beihilfenregelung für den Krankentransport und Rettungsdienst sowie für das Blutspendewesen läuft aus.
- Gebührengesetz 1957: Aufenthaltstitel, die von einer inländischen Behörde erteilt, jedoch von einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland ausgefolgt werden, unterliegen derzeit der Gebühr nach dem Gebührengesetz 1957. Die Gebühr muss von der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland eingehoben und an die jeweilige inländische Behörde abgeführt sowie von dieser verrechnet werden.
- Konsulargebührengesetz 1992: Die Vergebührung von Aufenthaltstiteln beruht auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, je nachdem, ob der Titel von einer Behörde mit Sitz im Inland oder von einer österreichischen Vertretungsbehörde erteilt wurde. Im ersteren Fall findet das Gebührengesetz 1957, im letzteren Fall das Konsulargebührengesetz 1992 Anwendung. Für die häufigen Fälle der Ausfolgung von durch Inlandsbehörden erteilten Aufenthaltstiteln durch österreichische Vertretungsbehörden werden letztere im Wege der Amtshilfe bei der Gebühreneinhebung für die Inlandsbehörde tätig. Auch die einzuhebende Gebührenhöhe wird den österreichischen Vertretungsbehörden von der Inlandsbehörde vorgeschrieben. Durch das Nebeneinander von unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (GebG; KGG) ergeben sich bei befristeten Aufenthaltstiteln unterschiedliche Gebührevorschriften, je nachdem, ob der Titel von einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer Inlandsbehörde erteilt wurde.
- Investmentfondsgesetz 1993: Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die pauschale Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentfondsanteilen.
- EU-Quellensteuergesetz: Die Bestimmungen entsprechen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, welche durch das EU-QuStG in nationales Recht umgesetzt wurde. Der Anhang dieser Richtlinie, der die mit den Regierungen verbundenen Einrichtungen, die zur Ausgabe von Staatstiteln ermächtigt sind, auflistet, wurde aber durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 erweitert.
- EG-Amtshilfegesetz: Die neuerliche Änderung der Amtshilferichtlinie 77/799/EWG durch die Richtlinie 2004/56/EG macht die Anpassung des EG-AHG erforderlich.
- Normverbrauchsabgabe: Ohne Einbau von Partikelfiltern sind die Schadstoffausstöße bei Kraftfahrzeugen gesundheits- und umweltschädlicher.
- Mineralölsteuergesetz 1995: Einige Bestimmungen des Mineralölsteuergesetzes 1995 bedürfen einer Anpassung an die Regelungen der Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, ABl. EU Nr. L 283 S. 51)

- Kommunalsteuergesetz 1993: Übermittlung der monatlichen Bemessungsgrundlagen in Papierform an jede einzelne Gemeinde durch den Unternehmer führt zu enormen Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten.
- Neugründungs-Förderungsgesetz: Die Voraussetzung, dass der neue Betriebsinhaber sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betätigt haben darf, führt zu Missbrauchsgestaltungen. Ein Verweis auf die Gerichtsgebührenbefreiung wurde vom Verwaltungsgerichtshof missverstanden und damit entgegen den Intentionen des Gesetzgebers interpretiert, was im Endeffekt zu einer Gerichtsgebührenbefreiung der Grundbucheintragung zum Erwerb des Eigentums im Rahmen einer Betriebsübertragung zwischen Einzelunternehmern führen würde. Dies hätte einen massiven Aufkommensverlust bei den Gerichtsgebühren zur Folge.
- Bundesabgabenordnung: Auseinanderfallen der Finanzamtszuständigkeit für Umsatzsteuer und Lohnsteuer.
- Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz: Die GebührenämterfusionsV, BGBl. II Nr. 459/1990, und die Änderung der Wirtschaftsraum-Finanzämter Verordnung, BGBl. II Nr. 87/2004, bewirkten Änderungen in der Abgabenverwaltungsorganisation.
- Zollrechts-Durchführungsgesetz: Eine Reihe von Bestimmungen des ZollR-DG sind änderungsbedürftig, weil sie die Erfordernisse der elektronischen Zollanmeldung nicht ausreichend berücksichtigen, weil Anpassungen auf Grund der aktuellen Rechtsprechung nötig sind oder weil sie Schwierigkeiten in der Vollziehung bereitet haben.
- Finanzstrafgesetz: Die Änderung der Wirtschaftsraum-Finanzämter Verordnung, BGBl. II Nr. 87/2004, bewirkten Änderungen im Finanzstrafgesetz.

Ziele und Lösungen:

- Einkommensteuergesetz 1988: Folgende Änderungen werden auf Grund von EuGH und VwGH-Judikatur vorgeschlagen: Verankerung der bisherigen Verwaltungspraxis bei steuerfreien (Essens)Gutscheinen; Wegfall schultypischer Einschränkungen bei Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten, Bewertung bei Wirtschaftsguttransfer, Betriebs- bzw. Betriebsstättenverlagerung in Ausland unter verbundenen Unternehmen; Wegzugsbesteuerung hinsichtlich von Einkünften aus der Veräußerung von Beteiligungen; Veranlagungsoption für beschränkt Steuerpflichtige in Fällen der Abzugsbesteuerung. Die Betriebsaufgabenbegünstigung soll neu geregelt werden und für bereits von der bisherigen Regelung betroffene Steuerpflichtige die Optionsmöglichkeit in die neue Regelung geschaffen werden. Auch der Grenzgängerabsetzbetrag soll in Hinkunft negativsteuerfähig sein. Zuschläge für Sonntagsarbeit sollen auch an Ersatzruhetagen steuerlich begünstigt sein. Für ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Investmentfonds soll die Möglichkeit der Zahlung eines des KEST-Abzuges entsprechenden Betrages geschaffen werden. Ein Lohnkonto soll in Hinkunft auch im Ausland geführt werden können.
- Körperschaftsteuergesetz 1988: Präzisierung im Bereich Gruppenbesteuerung; SE-G Anpassungen auf nationaler Ebene.
- Umgründungssteuergesetz: Herstellung EU-Rechtskonformität und Anpassung auf Grund des SE-G.
- Umsatzsteuer: Umsetzung der Richtlinie 2003/92/EG.
- Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996: Klarstellung, dass Beihilfenkürzung bei steuerfreier Vermietung von Räumlichkeiten an Ärzte vorliegt; Verlängerung der Beihilfenregelung für den Krankentransport und Rettungsdienst sowie das Blutspendewesen.
- Gebührengesetz 1957: Ziel ist der Eintritt einer Verwaltungsvereinfachung durch Wegfall der Abfuhr der Gebühr und damit auch der Verrechnung der Gebühr bei der inländischen Behörde. Daher: Von einer inländischen Behörde erteilte Aufenthaltstitel, die von einer österreichischen Vertretungsbehörde ausgefolgt werden, sollen der Konsulargebühr unterliegen.
- Konsulargebührengesetz 1992: Ziel ist die Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage zwecks Gebührenfestlegung für alle Aufenthaltstitel, die von einer österreichischen Vertretungsbehörde ausgefolgt werden. Ziel ist auch der Eintritt einer Verwaltungsvereinfachung durch Wegfall der Abfuhr der Gebühr und damit auch der Verrechnung der Gebühr bei der inländischen Behörde. Ein neuer Tatbestand in TP 7 der Anlage zu §1 KGG soll gewährleisten, dass österreichische Vertretungsbehörden in Zukunft Konsulargebühren auf Grundlage dieser neuen Bestimmung für jene Aufenthaltstitel einheben, die zwar durch Inlandsbehörden erteilt, aber durch Vertretungsbehörden ausgefolgt werden. Eine Gebührenvorschreibung durch Inlandsbehörden fällt weg.

- Bundesabgabenordnung: Entsprechende Anpassungen im Hinblick auf Zusammenführung der Finanzamtszuständigkeit für Umsatzsteuer und Lohnsteuer auf gesetzlicher Ebene.
- Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz: Entsprechende Anpassungen an Änderungen in der Abgabenverwaltungsorganisation auf gesetzlicher Ebene.
- Investmentfondsgesetz 1993: Option für Erbringung des Nachweises der tatsächlichen Erträge aus ausländischen Investmentfondsanteilen.
- EU-Quellensteuergesetz: Umsetzung der Richtlinie.
- EG-Amtshilfegesetz: Adaptierung jener Bestimmungen des EG-AHG, die entweder im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen der geänderten Amtshilferichtlinie stehen oder hinsichtlich derer eine Anpassung zweckmäßig erscheint. Als Lösung dienen daher: Hinweis auf die Maßgeblichkeit der Verfahrensrechtsvorschriften des ersuchten Staates bei der Beschaffung von Informationen, Entfall des Einholens einer Genehmigung zur Veröffentlichung von Informationen in öffentlichen Gerichtsverfahren oder Gerichtsentscheidungen, Regelung von Zustellamtshilfe, Regelung der Durchführung von gleichzeitigen abgabenbehördlichen Prüfungen (Simultanbetriebsprüfungen), Einschränkung des sachlichen Geltungsbereichs hinsichtlich der Verbrauchsteuern ab Inkrafttreten der Verbrauchsteueramtshilfeverordnung.
- Normverbrauchsabgabe: Anpassung der Normverbrauchsabgabe hinsichtlich Einbeziehung von Partikelemissionen.
- Mineralölsteuergesetz 1995: Weitere Anpassung des Mineralölsteuergesetzes 1995 an die durch die Energiesteuerrichtlinie geänderte EG-Rechtslage; Aktualisierung von Definitionen, insbesondere jener des Steuergegenstandes, und sich daraus ergebende Folgeänderungen.
- Kommunalsteuergesetz 1993: Kommunalsteuererklärung soll vereinfacht werden. Sie hat daher nur mehr die gesamte Bemessungsgrundlage zu enthalten sowie eine Aufgliederung dieser auf die einzelnen Gemeinden. Zudem wird statt der Papierform die Übermittlung im Wege des FinanzOnline gewählt.
- Neugründungs-Förderungsgesetz: Der vorliegende Entwurf regelt, dass innerhalb von fünf Jahren nach der Betriebsneugründung oder der (Teil-)Betriebsübertragung die Betriebsinhabereigenschaft nicht an eine Person übergehen darf, die sich bereits in der Vergangenheit in vergleichbarer Art als Betriebsinhaber betätigt hat. Es kommt zu einer Bereinigung der Zitierung in Zusammenhang mit Gerichtsgebühren.
- Bundesabgabenordnung: Entsprechende Anpassungen im Hinblick auf Zusammenführung der Finanzamtszuständigkeit für Umsatzsteuer und Lohnsteuer auf gesetzlicher Ebene.
- Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz: Entsprechende Anpassungen an Änderungen in der Abgabenverwaltungsorganisation auf gesetzlicher Ebene.
- Zollrechts-Durchführungsgesetz: Das ZollR-DG soll den zwischenzeitig erfolgten Rechtsentwicklungen im EG-Recht angepasst werden und Vereinfachungen beim Vollzug, insbesondere bei der elektronischen Zollanmeldung, ermöglichen. Herstellung von Rechtskonformität und Schaffung vereinfachender Bestimmungen für den Vollzug.
- Finanzstrafgesetz: Entsprechende Anpassungen an Änderungen im Finanzstrafgesetz auf gesetzlicher Ebene.

Alternativen:

- Normverbrauchsabgabe: EU-Übergangsvorschriften (letztendlich aus österreichischer Sicht sinnvoller Grenzwert erst ab dem Jahr 2008 wahrscheinlich).
- Gebührengesetz 1957, Konsulargebührengesetz 1992: Für Verwaltungsvereinfachung keine; für jede Gebührenänderung bei befristeten Aufenthaltstiteln wäre zwecks Gebührenharmonisierung eine zeitgleiche Novelle des GebG und des KGG notwendig.
- Alle anderen Gesetzesänderungen: Keine.

EU-Konformität:

- Normverbrauchsabgabe: derzeitiges EU-Recht wird nicht berührt, trägt jedoch zu erwartenden Entwicklungen Rechnung.
- Gebührengesetz 1957, Konsulargebührengesetz 1992, Bundesabgabenordnung, Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz: EU-Recht wird nicht unmittelbar berührt.
- Alle anderen Gesetzesänderungen: EU-konforme Umsetzung

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Allgemeine Zielsetzungen

Zu den einzelnen Abschnitten:

Einkommensteuergesetz 1988

- Die bisherige Praxis betreffend steuerfreie (Essens)Gutscheine soll gesetzlich verankert werden.
- Der Umfang abzugsfähiger Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten soll durch den Wegfall schultypbezogener Einschränkungen erweitert werden.
- Die Bewertungsbestimmung bei Wirtschaftsguttransfer sowie Betriebsstätten- oder Betriebsverlagerung ins Ausland unter verbundenen Unternehmen soll im Sinne der Rechtsprechung des EuGH angepasst werden.
- Die Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgaben soll neu geregelt werden: Die Steuerschädlichkeit bestimmter Verwendungen entfällt, allerdings ist die Besteuerung im Veräußerungsfall nachzuholen.
- Die Wegzugsbesteuerung soll hinsichtlich von Einkünften aus der Veräußerung von Beteiligungen an die Erfordernisse der Rechtsprechung des EuGH angepasst werden.
- Auch Grenzgänger sollen künftig in den Genuss der „Negativsteuer“ kommen können.
- Zuständig für die Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit soll grundsätzlich das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen werden.
- Die Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger soll im Lichte der Rechtsprechung des EuGH neu konzipiert werden: In sämtlichen Fällen der Abzugsbesteuerung soll die Veranlagungsoption offen stehen. Im Rahmen der Veranlagung soll aber ein Existenzminimum nur mehr im Umfang von 2.000 € steuerfrei gestellt werden.
- Zuschläge für Sonntagsarbeit sollen auch an Ersatzruhetagen steuerlich begünstigt sein.
- Die Beschränkung, dass das Lohnkonto im Inland, am Ort der Betriebsstätte geführt werden muss, soll entfallen. Durch eine Verordnungsermächtigung soll ein einheitlicher Standard bei Führung des Lohnkontos ermöglicht werden.
- Es soll klargestellt werden, dass den Gemeinden zur Kontrolle der Kommunalsteuerzahlungen die Daten der Dienstgeberbeitragszahlungen bereitzustellen sind.
- Für ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Investmentfonds soll die Möglichkeit der Zahlung eines des KEST-Abzuges entsprechenden Betrages auf Grundlage eines unwiderruflichen Auftrages an das depotführende Kreditinstitut geschaffen werden.
- Die Kürzung der KEST-Erstattung um die (fiktive) Schenkungssteuer bei steuerfrei geschenkten Sparbüchern soll im Hinblick auf das Auslaufen der Schenkungssteuerbefreiung entfallen.

Körperschaftsteuergesetz 1988

- Erfordernis einer Zweigniederlassung bei doppelt ansässigen Körperschaften für Anerkennung der Eigenschaft als Gruppenträger.
- Bei grenzüberschreitender Gruppe kommt es auch im Falle der Liquidation zur Verlustnachversteuerung.
- Konzentration der Finanzamtszuständigkeit beim Finanzamt des Gruppenträgers (Regelung im A-VOG).
- Anpassung an das SE-G.

Umgründungssteuergesetz 1988

- Übertragung der EuGH-Rechtsprechung betreffend Verlagerung von stillen Reserven bei Beteiligungen.
- Anpassung an das SE-G.

Umsatzsteuergesetz 1994

Umsetzung der Richtlinie 2003/92/EG vom 7. Oktober 2003 (Richtlinie Gas und Elektrizität):

Elektrizität und Gas werden für Zwecke der Mehrwertsteuer nach Art. 5 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie als Gegenstände behandelt. Die Mitgliedstaaten wenden allerdings die geltenden Regelungen für die Mehr-

wertbesteuerung der Lieferung von Gas oder Elektrizität unterschiedlich an. Zusätzlich sind die geltenden Regelungen an die fortschreitende Liberalisierung des Gas- und Elektrizitätsmarktes anzupassen. Der Rat der Europäischen Union hat daher am 7. Oktober 2003 die Richtlinie 2003/92/EG zur Änderung der 6. EG-Richtlinie hinsichtlich der Vorschriften über den Ort der Lieferung von Gas und Elektrizität verabschiedet (ABl. EU 2003 Nr. L 260 S. 8 vom 11.10.2003). Die Änderungsrichtlinie ist zum 1. Januar 2005 in nationales Recht umzusetzen.

Schwerpunkt der Änderungsrichtlinie 2003/92/EG ist die Neubestimmung des Leistungsortes für die Lieferung von Gas bzw. Elektrizität. Hinsichtlich der Bestimmung des Lieferortes von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder Elektrizität ist maßgeblich, ob der Empfänger der Lieferung ein steuerpflichtiger Wiederverkäufer oder ein sonstiger Abnehmer ist.

- Für den Fall, dass Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder Elektrizität an einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer geliefert wird, gilt das Empfängerortprinzip.
- Für den Fall, dass die Lieferung von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder von Elektrizität nicht an einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer bewirkt wird, wird die Besteuerung an dem Ort durchgeführt, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt bzw. verbraucht. Sollte der Abnehmer die Gas- oder Elektrizitätslieferung insgesamt oder zum Teil nicht tatsächlich nutzen bzw. verbrauchen, gilt das Empfängerortprinzip.

Durch die Einführung spezieller Ortsregelungen für die Lieferung von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder Elektrizität in Art. 8 Abs. 1 Buchst. d und e der 6. EG-Richtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie wird klargestellt, dass die Lieferung von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder Elektrizität keine bewegten Lieferungen i. S. des Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der 6. EG-Richtlinie sind. Daraus folgt, dass weder eine Ausfuhrlieferung nach Art. 15 Nr. 1 oder 2 der 6. EG-Richtlinie noch eine innergemeinschaftliche Lieferung nach Art. 28c Teil A der 6. EG-Richtlinie vorliegen kann. Durch eine Änderung in Art. 28a Abs. 5 Buchst. b der 6. EG-Richtlinie wird ausdrücklich klargestellt, dass bei Lieferungen von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder von Elektrizität unter den Bedingungen von Art. 8 Abs. 1 Buchst. d oder e der 6. EG-Richtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie kein innergemeinschaftliches Verbringen vorliegt. Die Einfuhr von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder von Elektrizität ist von der Einfuhrumsatzsteuer befreit.

Art. 21 Abs. 1 Buchst. f der 6. EG-Richtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie sieht vor, dass bei Lieferungen eines nicht im Inland ansässigen Unternehmers an einen Unternehmer der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet.

Schließlich wird für die Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsverteilungsnetzen und die Fernleitung oder Übertragung über diese Netze sowie die Erbringung anderer unmittelbar damit verbundener Dienstleistungen ebenfalls das Empfängerortprinzip eingeführt.

Weitere Änderungen;

- Eine Option zur Steuerpflicht bei Grundstückslieferungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist nur bis zur Aufforderung zum Bieten im Versteigerungstermin möglich.
- Die mindestens 10%ige unternehmerische Nutzung für Zwecke des Vorsteuerabzuges gilt nunmehr für sämtliche Umsätze an den Unternehmer.
- Bei der Maut auf Bundesstraßen kommt es zu keinem Übergang der Steuerschuld.
- Führen ausländische Unternehmer keine Umsätze im Inland aus oder nur solche, bei denen die Steuerschuld auf den Empfänger übergeht, und sind die ausländischen Unternehmer ihrerseits Schuldner einer auf sie übergegangenen Steuer, hinsichtlich derer sie zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind, kommt es nur dann zu einer Veranlagung, wenn dies der Unternehmer ausdrücklich beantragt.
- Die Bestimmungen betreffend die Voranmeldung und Erklärung gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nur eine auf sie übergangene Steuer schulden.
- Redaktionelle Änderungen (Art 11 Abs. 4 und Art 18 Abs. 1).

Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996

- Klarstellung im Gesetz, dass steuerfreie Vermietung von Räumlichkeiten an Ärzte unter die Beihilfenkürzung fällt.
- Die Beihilfenregelung für den Krankentransport und Rettungsdienst sowie das Blutspendewesen wird bis 31.12.2008 verlängert.

Internationales Steuervergütungsgesetz

Im Bereich der neu geregelten Entlastung von Steuern an völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen gibt es erste positive Erfahrungen. Durch eine geringfügige Änderung bei der Pauschalierung kann eine weitere Optimierung dieses Verfahrens erreicht werden.

Gebührengesetz 1957

Der Gebühr nach dem Gebührengesetz 1957 sollen nur Aufenthaltstitel unterliegen, die eine Behörde mit dem Sitz im Inland erteilt und auch ausfolgt. Aufenthaltstitel, die eine österreichische Vertretungsbehörde im Ausland ausfolgt, sollen, gleichgültig, ob sie von dieser Behörde oder von einer Behörde mit dem Sitz im Inland erteilt werden, ausschließlich der Gebühr nach dem Konsulargebührengesetz 1992 unterliegen.

Konsulargebührengesetz 1992

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 (BGBl. Nr. 100/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2004) geändert wird, sieht die Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die Bestimmung der Gebühren für jene Aufenthaltstitel vor, die von den österreichischen Vertretungsbehörden ausgefolgt werden. Damit sollen in Zukunft unterschiedliche Rechtsgrundlagen vermieden und eine Senkung des Verwaltungsaufwandes herbeigeführt werden.

Investmentfondsgesetz 1993

- Die derzeitige Sicherungssteuer kann durch Vereinbarung eines Kapitalertragsteuerabzuges von ausschüttungsgleichen Erträgen durch die depotführende Bank vermieden werden.
- Dem Inhaber von Anteilen an ausländischen Investmentfonds wird die Möglichkeit eingeräumt, einen Nachweis der (ausschüttungsgleichen) Erträge zu erbringen.

EU-QuStG

Der Anhang der Richtlinie, der die mit den Regierungen verbundenen Einrichtungen, die zur Ausgabe von Staatstiteln ermächtigt sind, auflistet, wurde aufgrund des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 erweitert.

EG-Amtshilfegesetz

Mit Richtlinie 2004/56/EG des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, bestimmter Verbrauchsteuern und der Steuern auf Versicherungsprämien ABl. EG Nr. L 127 vom 29.4.2004, S. 70, wurde diese Richtlinie in einigen Punkten geändert bzw. ergänzt. Damit ergab sich ein überwiegend zwingender Änderungsbedarf in Bezug auf das in Umsetzung dieser Richtlinie ergangene EG-Amtshilfegesetz (EG-AHG). Die Umsetzung der Änderungsrichtlinie hat gemäß deren Artikel 2 bis spätestens 31. Dezember 2004 zu erfolgen.

Durch das vorliegende Bundesgesetz werden jene Teile des EG-AHG geändert oder ergänzt, die im Lichte der Richtlinie 2004/56/EG änderungs- oder ergänzungsbedürftig erschienen. Zu berücksichtigen war ferner die bereits bekannte Einschränkung des sachlichen Geltungsbereichs der Amtshilferichtlinie hinsichtlich der Verbrauchsteuern durch eine eigenständige Verbrauchsteueramtshilfeverordnung, die voraussichtlich ab 1. Juli 2005 als ausschließliche Rechtsgrundlage für den verbrauchsteuerlichen Informationsaustausch dienen soll. Die Änderungen bzw. Ergänzungen betreffen

- einen ausdrücklichen Hinweis auf die Maßgeblichkeit der Verfahrensrechtsvorschriften des ersuchten Staates bzw. auf den Grundsatz der Gleichbehandlung bei der Beschaffung von Auskünften zu Gunsten des ersuchenden Mitgliedstaats;
- den Entfall des Einholens der Genehmigung des die Auskünfte erteilenden Staates durch den ersuchenden Staat zur Veröffentlichung der Informationen in öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder Gerichtsentscheidungen;
- die Einführung der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Zustellungamtshilfe;
- die Durchführung von gleichzeitigen abgabenbehördlichen Prüfungen (Simultanbetriebsprüfungen);
- den Ausschluss der Verbrauchsteuern ab Inkrafttreten der Verbrauchsteueramtshilfeverordnung vom sachlichen Anwendungsbereich des EG-AHG.

Normverbrauchsabgabe

Forcierung von Partikelfilter aus umwelt- und gesundheitspolitischen Gründen. Anpassung der Normverbrauchsabgabe hinsichtlich Einbeziehung von Partikelemissionen. Es soll ein zeitlich befristeter Anreiz geschaffen werden, der die Verwendung von Partikelfilter bei neu zugelassenen Dieselmotorkraftfahrzeugen forciert.

Mineralölsteuergesetz 1995

Wesentliche Schritte zur Anpassung des Mineralölsteuergesetzes 1995 an die Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, ABl. EU Nr. L 283 S. 51) wurden durch die Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 gesetzt. Durch den vorliegenden Entwurf soll die Umsetzung der Richtlinie für den Mineralölsteuerbereich abgeschlossen werden.

Kommunalsteuergesetz 1993

Die bislang antiquierte Übermittlung der monatlichen Bemessungsgrundlagen in Papierform an jede einzelne Gemeinde wird einerseits von vom Abwicklungsverfahren vereinfacht (eine Erklärung mit einer Darstellung des Entfalls auf die einzelne Gemeinde) und andererseits auf elektronische (FinanzOnline) Übermittlung umgestellt.

Neugründungs-Förderungsgesetz

- Das Ziel des NeuFöG ist die Förderung von Jungunternehmern, wobei bislang eine Bedingung im Gesetz vorgesehen war, dass sich der (neue) Betriebsinhaber bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betätigt haben darf. Diese Begünstigungsvoraussetzung führte in der Vergangenheit zu Missbrauchsgestaltungen. Der vorliegende Entwurf soll dem insoweit vorbeugen, als innerhalb von fünf Jahren nach der Betriebsneugründung oder der (Teil-)Betriebsübertragung die Betriebsinhabereigenschaft nicht an eine Person übergehen darf, die sich bereits in der Vergangenheit in vergleichbarer Art als Betriebsinhaber betätigt hat.
- Der Verweis des § 5a Abs. 2 Z 1 NeuFöG ist insofern zu pauschal, als er auch die Z 4 des § 1 leg. cit., nämlich die Befreiung von den Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch, umfasst. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 13.5.2004, Zl. 2003/16/0507, ausgesprochen, dass auch eine Grundbuchseintragung zum Erwerb des Eigentums im Rahmen einer Betriebsübertragung zwischen Einzelunternehmern von den Gerichtsgebühren gemäß Tarifpost 9 lit. a und b GGG befreit sein solle, auch wenn es sich dabei nicht um einen gesellschaftsrechtlich begründeten Vorgang handle. Ein solches Verständnis des § 1 Z 4 NeuFöG entspricht jedoch nicht der Regelungsentention des Gesetzgebers bei der Schaffung des Neugründungs-Förderungsgesetzes und dessen Novellierungen. Dieses zu extensive Verständnis würde zu enormen Gebührenverlusten der Justiz führen und scheint überdies im Hinblick auf das Gleichheitsprinzip verfassungsrechtlich bedenklich. Durch eine gänzliche Herausnahme der Gebührenbegünstigung für Grundbuchseintragungen aus dem Verweis des § 5a Abs. 2 Z 1 NeuFöG wird derartigen Missverständnissen der Boden entzogen.

Bundesabgabenordnung

Klarstellungen und Beseitigungen von Redaktionsversehen bzw. überholter Formulierungen. Im Interesse der Verwaltungsökonomie werden Zuständigkeiten für Umsatzsteuer und Lohnsteuer zusammengeführt. Weiters werden eine Vertretungsregelung für aufgelöste GmbHs und eine Fristregelung für Abrechnungsbescheide geschaffen.

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

Durch den vorgelegten Entwurf erfahren die durch die GebührenämterfusionsV, BGBl. II Nr. 459/1990, und die Änderung der Wirtschaftsraum-Finanzämter Verordnung, BGBl. II Nr. 87/2004, bewirkten Änderungen in der Abgabenverwaltungsorganisation nunmehr die entsprechenden Anpassungen auf gesetzlicher Ebene. Einige Verordnungsermächtigungen erhalten einen Zuständigkeitsübergang für anhängige Verfahren.

Zollrechts-Durchführungsgesetz

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die Erfordernisse einer elektronischen Zollanmeldung und nimmt die erforderlichen Anpassungen auf Grund der aktuellen Rechtsprechung vor.

Finanzstrafgesetz

Durch den vorgelegten Entwurf erfahren die durch die Änderung der Wirtschaftsraum-Finanzämter Verordnung, BGBl. II Nr. 87/2004, bewirkten Änderungen im Finanzstrafgesetz nunmehr die entsprechenden Anpassungen auf gesetzlicher Ebene.

Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen

- Gebührengesetz 1957: Geringfügiges Mehraufkommen bei den Konsulargebühren, daher in diesem Ausmaß entsprechendes geringeres Aufkommen bei den Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957. Nicht quantifizierbare Verminderung des Verwaltungsaufwandes.

- Konsulargebührengesetz 1992: Einsparungseffekte im Verwaltungsbereich durch Vereinfachung interner Verrechnungsabläufe.
- Normverbrauchsabgabe: Der zeitlich befristete steuerliche Anreiz zum Einbau von Partikelfilter führt im Jahr 2006 bzw. 2007 zu Mindereinnahmen in der Höhe von jeweils 5 Mio. €. Ab dem Jahr 2008 nicht näher quantifizierbares Mehraufkommen.
- Mineralölsteuergesetz 1995: Keine Aufkommensänderungen, jedoch unwesentlicher Verwaltungsmehraufwand.
- Neugründungs-Förderungsgesetz: Vermeidung drohender zukünftiger Aufkommensminderungen.
- ZollRechts-Durchführungsgesetz: Die Anpassungen an aktuelle Entwicklungen in EG-Recht und Rechtsprechung sind ebenso kostenneutral wie die Klarstellungen und Änderungen für eine erleichterte Vollziehung. Die Änderung bei den Verwaltungsabgaben führt zu einer geringfügigen Verminderung der Einnahmen aus diesem Titel, erhöht gleichzeitig aber die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich.
- Alle anderen Änderungen von Abgabengesetzen: Negative finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sowie auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten und haben keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes.

Abgabenaufkommen verteilt auf die Gebietskörperschaften

Die einzig zahlenmäßig belegbare Aufkommenswirkung bei der Normverbrauchsabgabe werden im Jahr 2006 bzw. 2007 ausschließlich zu Mindereinnahmen im Bereich des Bundes mit jeweils 5 Mio. €.

Gender Mainstreaming – Auswirkungen auf Frauen und Männer

Die Änderungen im vorliegenden Entwurf lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu.

Kompatibilität mit dem EG- bzw. EWR-Recht

- Normverbrauchsabgabe: derzeitiges EU-Recht wird nicht berührt, trägt jedoch zu erwartenden Entwicklungen Rechnung.
- Gebührengesetz 1957, Konsulargebührengesetz 1992, Bundesabgabenordnung, Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz: EU-Recht wird nicht unmittelbar berührt.
- Alle anderen Gesetzesänderungen: Kompatibilität ist gegeben.

Erläuterungen

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 17):

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26.11.2003, 2000/13/0040 ausgesprochen, dass die (bisherige) Befreiungsbestimmung des § 3 Abs. 1 Z 17 für die freiwillige Gewährung von freien oder verbilligten Mahlzeiten am Arbeitsplatz nur den geldwerten Vorteil in Form des Naturalbezuges am Arbeitsplatz (etwa in betriebseigenen Kantinen) umfasst.

Die Verwaltungspraxis (Rz 93 bis 99 der Lohnsteuerrichtlinien 2002) wendete die Befreiungsbestimmung auch auf die Abgabe von Gutscheinen (Essensbons, Essensmarken) an, die den Arbeitnehmer zur Einnahme von freien oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb des Arbeitgebers oder außerhalb desselben in nahe gelegenen Gaststätten berechtigten. Somit konnte durch die Abgabe von Essensbons kein anderer Effekt eintreten, als durch die Gewährung von freien oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb.

Entsprechend der bisherigen Praxis soll im Gesetzeswortlaut klargestellt werden, dass die Befreiungsbestimmung auch die Abgabe von Gutscheinen zur Einlösung am Arbeitsplatz (Werkskantine) oder in einer nahe gelegenen Gaststätte umfasst. Damit werden Arbeitnehmer von Betrieben, die über keine eigene Werksküche verfügen und somit nach der Judikatur von der Begünstigung ausgeschlossen sind, Arbeitnehmern gleichgestellt, denen der Arbeitgeber den Vorteil eines begünstigten Naturalbezuges einräumen kann.

Die Steuerbefreiung für Gutscheine soll jedoch nur in jener Höhe zustehen, die als Durchschnittspreis für ein einfaches Essen in einer Werksküche angesehen werden kann und ist dementsprechend mit 4,40 Euro begrenzt. Bei Essensbons bis zu einem Wert von 1,10 Euro täglich entfällt die Prüfung, ob die hierfür er-

worbenen Lebensmittel mitgenommen werden können. Die in den Lohnsteuerrichtlinien bisher getroffenen Aussagen sollen unverändert aufrecht bleiben.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 4 Z 5):

Die Änderung trägt der geänderten Zuständigkeit Rechnung.

Zu Z 3 und 8 (§ 4 Abs. 4 Z 7, § 16 Abs. 1 Z 10):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16.5.2004, G 8-10/04, die Wortfolge „oder im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium“ im letzten Satz des § 16 Abs. 1 Z 10 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung des generellen Ausschlusses von Aufwendungen, die in Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemeinbildenden (höheren) Schule oder in Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen, vom Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug, trägt dieser Rechtsprechung Rechnung. Bei bestehender Abzugsfähigkeit dem Grunde nach sind dementsprechend nicht nur Studienbeiträge, sondern sämtliche mit dem Studium zusammenhängenden Aufwendungen abzugsfähig.

Entsprechend dem bisherigen Konzept sind Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie in Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit stehen, oder eine umfassende Umschulungsmaßnahme darstellen. Abzugsfähige Aufwendungen aus umfassenden Umschulungsmaßnahmen, wie sie insbesondere Universitätsstudien darstellen, sollen allerdings nur dann als vorweggenommene Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sein, wenn sie auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Zu Z 4 und 7 (§ 4 Abs. 11 Z 2 lit. a, § 15 Abs. 3 Z 2 lit. b):

Die Stiftungsbesteuerung ist vom Grundsatz getragen, dass die Körperschaftsteuerbelastung und die Zuwendungsbesteuerung dem Prinzip der Einfachbesteuerung der von Körperschaften erzielten Überschüsse bzw. Gewinne entsprechen sollen. Diesem Grundsatz entsprechend sollen beim Zuwendungsempfänger stille Reserven erfasst werden, die anlässlich der Zuwendung andernfalls endgültig der Besteuerung entzogen wären. Dies gilt zum einen für zugewendetes Vermögen, das in der Privatstiftung im Zuwendungszeitpunkt steuerlich negative Anschaffungskosten (Beteiligungen, die umgründungsveranlasst mit steuerlich negativen Anschaffungskosten gestiftet und mit solchen zugewendet werden) bzw. Buchwerte (von zugewendeten Betrieben oder Mitunternehmeranteilen) aufweist, zum anderen für stille Reserven, die gemäß § 12 auf im zugewendeten Betriebsvermögen enthaltene Wirtschaftsgüter oder gemäß § 13 Abs. 4 KStG 1988 auf zugewendete Beteiligungen übertragen wurden.

Mit dem Absenken der Anschaffungskosten bzw. des Buchwertes um die genannten stillen Reserven wird erreicht, dass anlässlich der Zuwendung weder die Privatstiftung noch der Zuwendungsempfänger besteuert wird, aber die stille Reserve bei der Realisierung durch den Zuwendungsempfänger erfasst wird.

Zu Z 5 (§ 6 Z 6):

Der EuGH hat mit dem Urteil vom 11.3.2004, Rs C-9/02, „Hughes de Lasteyrie du Saillant“, die französische Wegzugsbesteuerung für Beteiligungen in privater Hand für gemeinschaftsrechtswidrig erklärt. Dies hat auf die vergleichbare Regelung des § 31 und auf § 6 Z 6 Auswirkung. Beide Normen sollen daher angepasst werden. Nach dem Urteil ist nicht die Besteuerung an sich rechtswidrig, sondern eine solche anlässlich des Wirtschaftsguttransfers ohne Realisierung.

Z 6 soll daher dahingehend ergänzt werden, dass im Falle des Wirtschaftsguttransfers von der inländischen in die im EU-Raum gelegene Betriebsstätte desselben Steuerpflichtigen (Einzelunternehmer, Personengesellschaft oder Körperschaft) die durch den Transfer entstandene Steuerschuld auf Antrag bis zur tatsächlichen Veräußerung oder dem sonstigen Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen nicht festgesetzt wird.

Dieser Grundgedanke soll auch für die Verlegung eines inländischen Betriebes oder einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in den EU-Raum gelten.

Die vorstehenden Regelungen sollen weiters auch für den Transfer in einen Mitgliedstaat des EWR gelten, sofern eine mit dem EU-Bereich vergleichbare umfassende Amtshilfe (einschließlich Vollstreckungshilfe) besteht.

Zur Sicherung des Steueranspruchs soll ein weiterer Vermögenstransfer in einen nicht der EU angehörenden Staat oder einen EWR-Staat, mit dem keine dem EU-Bereich vergleichbare umfassende Amtshilfe besteht, als Veräußerungstatbestand gewertet werden.

Die nach dem Transfer erfolgte Veräußerung oder das sonstige Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen gelten als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a BAO, das die Steuerfestsetzung im Wege der Abänderung des Bescheides des Wegzugsjahres nach sich zieht. Sollte es zwischen dem Transfer und der

tatsächlichen Veräußerung zu einer Wertminderung des Wirtschaftsgutes oder des Vermögens kommen, reduziert diese die Bemessungsgrundlage bis maximal Null. Damit ist sichergestellt, dass nur tatsächlich realisierte Wertsteigerungen der Besteuerung unterliegen. Da auch die Anspruchsverzinsung nach § 205 BAO nicht zur Anwendung kommt, sind auf die mit Wegzug entstandene, aber nicht festgesetzte Steuer-schuld keinerlei Zinsen zu entrichten.

Der Vermögenstransfer in Staaten außerhalb der EU und des EWR führt unverändert zur Steuerpflicht im betreffenden Jahr. Im Falle des Vermögenstransfers aus dem Ausland soll es – unabhängig davon, ob das Vermögen aus dem EU- oder EWR-Raum oder aus anderen Staaten transferiert wird – wie bisher stets zur Neubewertung kommen.

Z 6 soll darüber hinaus insoweit klarer gefasst werden, als auch sonstige Leistungen zwischen dem Inlands- und Auslandsbereich desselben Steuerpflichtigen oder verbundener Steuerpflichtiger davon erfasst sind. Der Ansatz fremdbezogener Verrechnungspreise im Liefer- und Leistungsverkehr soll sich demgemäß auf Export- wie Importbeziehungen inländischer wie ausländischer Steuerpflichtiger erstrecken.

Zu Z 6 (§ 11a Abs. 1 und 7):

Die Änderung in Abs. 1 stellt klar, dass – unabhängig von der Anzahl begünstigungsfähiger Betriebe (Mitunternehmeranteile) – von jedem Steuerpflichtigen nicht mehr als insgesamt 100.000 € an betrieblichen Gewinnen in einem Veranlagungszeitraum begünstigt besteuert werden können. Innerhalb dieses (steuersubjektbezogenen) Höchstbetrages kann bei Vorhandensein mehrerer Betriebe die Zuordnung nach Wahl des Steuerpflichtigen getroffen werden.

Die Änderung in Abs. 7 beseitigt ein Redaktionsversehen.

Zu Z 9 (§ 24 Abs. 6):

Die bisherige Regelung der vorläufigen Nichterfassung der stillen Reserve in Gebäuden, die dem Steuerpflichtigen auch als Hauptwohnsitz gedient haben, erwies sich insofern als wirtschaftshemmend, als sie die weitergehende Nutzung des ehemals betrieblich genutzten Gebäudeteiles erschwerte, da jede betriebliche Nutzung durch Dritte wie auch die überwiegende Vermietung innerhalb einer fünfjährigen Frist zur Nacherfassung der stillen Reserve führte. Auf diese Weise waren Steuerpflichtige in vielen Fällen gezwungen, bis zum Ablauf der fünfjährigen Frist das Gebäude einer weiteren Nutzung vorzuenthalten. Andererseits war die bisherige Regelung aber auch insofern inkonsistent, als die stillen Reserven im Fall der nach Ablauf der fünfjährigen Frist erfolgenden Veräußerung des Gebäudes endgültig unerfasst blieben, obwohl dieser Fall am Zweck der Begünstigung, nämlich die Besteuerung ohne Zufluss liquider Mittel zu unterbinden, vorbei geht.

Die Neuregelung knüpft an die bisherige Regelung hinsichtlich der gebäudebezogenen und der den Steuerpflichtigen betreffenden Voraussetzungen an. Abweichend vom bisherigen Wortlaut wird in der Z1 indirekt darauf hingewiesen, dass die Begünstigung im Todesfall sowohl den Erblasser als auch den Erben betreffen kann. Klarstellend wird auch normiert, dass eine für die Anwendung der Begünstigung schädliche Erwerbstätigkeit nicht vorliegen soll, wenn die (Erwerbs)Tätigkeit(en) sowohl im Hinblick auf die daraus erzielten Umsätze als auch im Hinblick auf die daraus erzielten Einkünfte bloß als geringfügig anzusehen ist (sind). Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis (Rz 7317 der Einkommensteuer-richtlinien 2000) besteht dementsprechend eine doppelte Begrenzung, die sich hinsichtlich der Umsätze aus der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994) und hinsichtlich der Einkünfte aus dem Veranlagungsfreibetrag (§ 41 Abs. 3) ableitet. Einkünfte und Umsätze aus Tätigkeiten, die keine Erwerbstätigkeit darstellen (zB Pensionsbezüge, Einkünfte und Umsätze aus einer Vermögensverwaltung) sind in diese Grenzen nicht einzubeziehen.

Abweichend von der bisherigen Regelung wird die Begünstigung nicht mehr an das Unterbleiben steuer-schädlicher Verwendungen innerhalb einer bestimmten Frist gebunden. Der Steuerpflichtige kann somit zB unmittelbar nach Betriebsaufgabe die ehemaligen Betriebsräumlichkeiten vermieten oder einem Anderen für betriebliche Zwecke überlassen. Kommt es allerdings zur Veräußerung des Gebäudes durch den Steuerpflichtigen selbst oder seinen Rechtsnachfolger, soll es (auch außerhalb der bisher vorgesehenen fünfjährigen Frist) zur Nacherfassung der bisher unversteuerten stillen Reserven kommen, da in diesem Fall kein Grund für das Unterbleiben der Besteuerung besteht. Die Veräußerung gilt als rückwirkendes Ereignis gemäß § 295a BAO, das die Steuerfestsetzung im Wege der Abänderung des Bescheides des Aufgabjahres nach sich zieht, wobei die nacherfasste stille Reserve zum (begünstigten) Aufgabegewinn gehört. Sollte es zwischen der Aufgabe und der tatsächlichen Veräußerung zu einer Wertminderung des Gebäudes kommen, reduziert diese die Bemessungsgrundlage bis maximal Null; es ist somit sichergestellt, dass nur tatsächlich realisierte Wertsteigerungen der Besteuerung unterliegen. Da auch die Anspruchsverzinsung nach § 205 BAO nicht zur Anwendung kommt, sind im Fall der nachträglichen Besteuerung keinerlei Zinsen zu entrichten.

Die Neuregelung ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2005 anzuwenden, erfasst somit Betriebsaufgaben, die diesem Jahr zuzuordnen sind. Steuerpflichtige, die ihren Betrieb nach der vor der Neuregelung geltenden Rechtslage aufgegeben haben, können in die Anwendung der neuen Rechtslage optieren. Die unwiderrufliche Optionserklärung hat gegenüber dem für sie zuständigen Finanzamt bis zum Ablauf jenes Jahres zu erfolgen, in dem eine schädliche Verwendung iS der alten Rechtslage erfolgt (§ 124b Z 110). Auf diese Weise können Steuerpflichtige, die bisher an das Unterbleiben steuerschädlicher Vermietungen oder betrieblicher Nutzungsüberlassungen gebunden waren, schon vor Ablauf der fünfjährigen Frist ihr Gebäude einer Nutzung zuführen.

Zu Z 10 (§ 31 Abs. 2 Z 2):

Wie schon zu Z 5 angesprochen, soll im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 11.3.2004, C-9/02, „Hughes de Lasteyrie du Saillant“) bei Wegzug in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union die durch den Wegzug entstandene Steuerschuld auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zur tatsächlichen Veräußerung der Beteiligung nicht festgesetzt werden. Gleiches soll auch bei Wegzug in einen Mitgliedstaat des EWR gelten, sofern eine mit dem EU-Bereich vergleichbare umfassende Amtshilfe und Vollstreckungshilfe besteht. Ein weiterer Wegzug in einen nicht der EU angehörenden Staat oder einen EWR-Staat, mit dem keine dem EU-Bereich vergleichbare umfassende Amtshilfe besteht, gilt als Veräußerung.

Im Falle des Bestehens mehrerer Beteiligungen kann der Steuerpflichtige sein Antragsrecht für jede einzelne Beteiligung unabhängig ausüben.

Die nach dem Wegzug erfolgte tatsächliche Veräußerung oder der Wegzug gilt als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a BAO, das die Steuerfestsetzung im Wege der Abänderung des Bescheides des Wegzugsjahres nach sich zieht. Sollte es zwischen dem Wegzug und der tatsächlichen Veräußerung zu einer Wertminderung der Beteiligung kommen, reduziert diese die Bemessungsgrundlage bis maximal Null; es ist somit sichergestellt, dass nur tatsächlich realisierte Wertsteigerungen der Besteuerung unterliegen. Da auch die Anspruchsverzinsung nach § 205 BAO nicht zur Anwendung kommt, sind auf die mit Wegzug entstandene, aber nicht festgesetzte Steuerschuld keinerlei Zinsen zu entrichten.

Zu Z 11 (§ 33 Abs. 8):

Derzeit haben Arbeitnehmer nur dann einen Anspruch auf die so genannte „Negativsteuer“, wenn ihnen der Arbeitnehmerabsetzbetrag zusteht. Durch die Neuregelung soll eine Gleichstellung von im Inland tätigen Arbeitnehmern mit jenen im Inland ansässigen Arbeitnehmern erfolgen, die Anspruch auf den Grenzgängerabsetzbetrag haben. Demnach sollen auch Grenzgänger Anspruch auf Negativsteuer bis zu 10% der Pflichtbeträge, höchstens aber 110 Euro jährlich haben. Von dieser Änderung profitieren insbesondere Lehrlinge, die im Ausland (im Grenzbereich) ein Lehre absolvieren, oder Personen, die als Grenzgänger niedrige Einkünfte erzielen (z.B. Halbtagsbeschäftigte).

Zu Z 12 (§ 35 Abs. 2):

Zuständig für die Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (des Grades der Behinderung) soll - ausgenommen bei Empfängern einer Opferrente und bei Berufskrankheiten und Berufsunfällen - immer das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sein. Ebenso ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen bei Zusammentreffen von Behinderungen im Sinne der Teilstriche eins oder zwei des § 35 Abs. 2 mit anderen Behinderungen zuständig.

Zu Z 13 (§ 37 Abs. 5 und 6):

In Abs. 5 wird in der Z 1 indirekt darauf hingewiesen, dass die Begünstigung im Todesfall sowohl den Erblasser als auch den Erben betreffen kann. Zudem wird klargestellt, dass eine für die Anwendung der Begünstigung schädliche Erwerbstätigkeit nicht vorliegt, wenn die (Erwerbs)Tätigkeit(en) sowohl im Hinblick auf die daraus erzielten Umsätze als auch im Hinblick auf die daraus erzielten Einkünfte bloß als geringfügig anzusehen ist (sind). Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis (Rz 7317 der Einkommensteuerrichtlinien 2000) besteht dementsprechend eine doppelte Begrenzung, die sich hinsichtlich der Umsätze aus der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994) und hinsichtlich der Einkünfte aus dem Veranlagungsfreibetrag (§ 41 Abs. 3) ableitet. Einkünfte und Umsätze aus Tätigkeiten, die keine Erwerbstätigkeit darstellen (zB Pensionsbezüge, Einkünfte und Umsätze aus einer Vermögensverwaltung) sind in diese Grenzen nicht einzubeziehen.

Die Änderung in Abs. 6 beseitigt einen Zitierungsfehler.

Zu Z 14, 15, 19 und 28 (§ 42 Abs. 2, § 63, § 70, 3 102 Abs. 1, 3 und 4):

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 12.6.2003, C-234/01, „Gerritse“) soll die Veranlagungsoption auch auf die Fälle der Abzugssteuer nach § 99 Abs. 1 Z 3 bis 5 ausgedehnt und der

Ausschluss von der Veranlagungsoption im Bezug auf die der Steuerabgeltung nach § 97 unterliegenden Einkünften aufgehoben werden.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH ist es Sache des Wohnsitzstaates, das Existenzminimum steuerfrei zu stellen. Beschränkt Steuerpflichtige sollen daher an der das Existenzminimum sichernden Null-Steuerzone nicht mehr im selben Umfang wie unbeschränkt Steuerpflichtige (10.000 €) teilnehmen. Daher soll bei der Einkommensteuerveranlagung beschränkt Steuerpflichtiger beim Tarif nach § 33 Abs. 1 die Null-Steuerzone teilweise unberücksichtigt bleiben. Aus Vereinfachungsgründen sollen aber auch beschränkt Steuerpflichtige in Höhe von 2.000 € an der existenzsichernden Null-Steuerzone teilnehmen. Dies wird durch die Hinzurechnung eines Betrages von 8.000 € zur Bemessungsgrundlage erreicht. Im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen, die ihre Haupteinkünfte in Österreich erzielen, steht aber die in § 1 Abs. 4 geregelte Option auf unbeschränkte Steuerpflicht zu.

Aus der Abzugssteuer iHv 20% der Bruttoeinnahmen ergibt sich in pauschaler Betrachtung kein Liquiditätsnachteil für beschränkt Steuerpflichtige, weil die bei einer Veranlagung zur Anwendung kommenden Grenzsteuersätze regelmäßig deutlich über der Abzugssteuer iHv 20% liegen.

Beschränkt Lohnsteuerpflichtige nach § 70 Abs. 2 Z 1 sollen zur Vermeidung von Differenzierungen in der Lohnverrechnung wie bisher dem auch für unbeschränkt Steuerpflichtige geltenden einheitlichen Lohnsteuertarif unterliegen. Freibeträge auf Grund eines Freibetragsbescheides sollen allerdings nicht berücksichtigt werden. Damit wird der Lohnsteuerabzug nach § 70 Abs. 2 Z 1 der Brutto(lohn)besteuerung nach § 70 Abs. 2 Z 1 angenähert. In beiden Fällen besteht die Möglichkeit einer Antragsveranlagung, bei der allerdings der besondere Tarif zur Anwendung kommt.

Die Verpflichtung zur Beibringung eines inländischen Besteuerungsnachweises soll auf Grund der umfassenden Amtshilfe bei Ansässigkeit in der Europäischen Union entfallen (§ 102 Abs. 1 Z 3).

Im Hinblick auf die teilweise Außerachtlassung der Null-Steuerzone ist der bisherige Grenzbetrag für die Steuererklärungspflicht bei beschränkter Steuerpflicht (§ 42 Abs. 2) durch den Betrag von 2.000 Euro zu ersetzen.

Zu Z 16 (§ 66 Abs. 1):

Die Bestimmung wurde um den nicht mehr in Kraft befindlichen Abs. 7 bereinigt.

Zu Z 17 (§ 67 Abs. 11):

Derzeit steht die Begünstigung für Diensterfindungen und Verbesserungsvorschläge nur jenen Arbeitnehmern zu, bei denen ein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird. Durch die Neuregelung sollen diese Begünstigungen auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern angewendet werden.

Zu Z 18 (§ 68 Abs. 9):

Zahlreiche Kollektivverträge (zB für das Hotel- und Gastgewerbe oder für Transportbetriebe) sehen vor, dass der Sonntag wie ein „normaler Arbeitstag“ zu entlohnen ist (kein Sonntagszuschlag, keine Zuschläge für Sonntagsüberstunden). Anstelle des Sonntags steht diesen Arbeitnehmern ein Ersatzruhetag zu. Wenn nun an diesem Ersatzruhetag gearbeitet wird und die lohngestaltende Vorschrift dafür einen besonderen Zuschlag bzw. besondere Überstundenzuschläge vorsieht, sollen diese wie Sonntagszuschläge behandelt werden. Werden hingegen für den Sonntag ohnehin besondere Sonntagszuschläge gewährt (für die „normale“ Sonntagsarbeit oder für die Überstunden), soll diese Begünstigung für den Ersatzruhetag nicht in Anspruch genommen werden können (keine doppelte Begünstigung für den Sonntag und den Ersatzruhetag).

Zu Z 20 (§ 76):

Im Hinblick auf die geänderte Betriebsstättendefinition des § 81 und die Regelungen des § 131 Abs. 1 BAO betreffend den Ort der Führung von Büchern und Aufzeichnungen soll es nicht mehr notwendig sein, das Lohnkonto „im Inland am Ort der Betriebsstätte“ zu führen. Somit können Lohnkonten künftig auch im Ausland geführt werden; über Verlangen der Abgabenbehörde (zB zur Durchführung einer gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben) sind sie innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist in das Inland zu bringen. Die den Lohnkonten zu Grunde zu legenden Grundaufzeichnungen (zB Überstundenaufzeichnungen), die im Ausland geführt werden, sind auch ohne Verlangen der Abgabenbehörde innerhalb angemessener Frist ins Inland zu bringen und im Inland aufzubewahren.

Derzeit sind alle steuerfreien Bezüge bzw. Bezugsbestandteile nach den §§ 3 und 26 EStG im Lohnkonto einzutragen, sofern nicht das Finanzamt Erleichterungen bei der Führung des Lohnkontos bewilligt hat. In der Praxis ist die Führung des Lohnkontos jedoch sehr uneinheitlich, was insbesondere die Prüfung lohnabhängiger Abgaben unnötig erschwert. Mit der Verordnung soll ein einheitlicher Standard bei der Füh-

nung des Lohnkontos erreicht werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen in der Folge Anträge an das Finanzamt der Betriebsstätte nicht mehr erforderlich sein.

Zu Z 21 (§ 81):

In Zusammenhang mit der Änderung des § 57 BAO, wonach für lohnabhängige Abgaben künftig jenes Finanzamt örtlich zuständig sein soll, dem die Erhebung der wiederkehrend zu erhebenden Abgaben obliegt, wird der für Zwecke des Lohnsteuerabzuges definierte Betriebsstättenbegriff angepasst.

Zu Z 22 (§ 89 Abs. 4):

Zur Kontrolle der Kommunalsteuerzahlungen der Unternehmer war bereits bisher die Bereitstellung von Daten über Dienstgeberbeitragszahlungen an die Gemeinden und Städte in Form der so genannten Dienstgeberbeitragslisten im § 14 Abs. 2 vorgesehen. Diese Bestimmung ist mit der Einführung der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben durch die generelle Bestimmung des § 89 Abs. 4 EStG 1988 weggefallen. Im § 89 Abs. 4 EStG 1988 soll nunmehr klargestellt werden, dass den Gemeinden die Daten der Dienstgeberbeitragszahlungen der Arbeitgeber laufend bereitzustellen sind. Die Bereitstellung erfolgt im Weg von FinanzOnline.

Die Verknüpfung von DB-Zahlung und Kommunalsteuerzahlung für Kontrollzwecke ist derzeit praktisch nur bei Arbeitgebern möglich, die Betriebsstätten nur in einer Gemeinde haben. Bei Betriebsstätten eines Unternehmens in mehreren Gemeinden konnte für die einzelne Gemeinde daraus keine Kontrolle abgeleitet werden. Für diese Fälle ist neben der Information über die DB-Zahlung (die das gesamte Unternehmen betrifft) auch eine Information über die gesamte Kommunalsteuerbemessungsgrundlage sowie deren Aufteilung auf alle betroffenen Gemeinden erforderlich. Aus diesem Grund erfolgt die Änderung des § 11 Abs. 4 des Kommunalsteuergesetzes, wonach die Kommunalsteuererklärung die gesamte Bemessungsgrundlage aufgeteilt auf die einzelnen Gemeinden zu enthalten hat (siehe Änderung § 11 Abs. 4 des KommStG).

Zu Z 23, 25, 26, 27 lit. a und 32 (§ 93 Abs. 3a, § 95 Abs. 2, § 95 Abs. 3 Z 5, § 96 Abs. 1 Z 4, § 97 Abs. 1 und § 124b Z 114):

§ 93 Abs. 3a schafft wahlweise einen neuen der KEST vergleichbaren Tatbestand für ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Investmentfonds gemäß § 42 Investmentfondsgesetz 1993. Dieses neue Besteuerungskonzept lehnt sich an die optionale Endbesteuerung für Kapitalerträge aus Altmissionen gemäß § 97 Abs. 2 EStG 1988 an.

Der zu leistende Betrag richtet sich nach den nachgewiesenen ausschüttungsgleichen Erträgen; bei Fehlen eines solchen Nachweises erfolgt eine pauschale Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge nach § 42 Abs. 2 Investmentfondsgesetz. Erfolgt ein unwiderruflicher Auftrag an das depotführende Kreditinstitut, den der KEST entsprechenden Betrag abzuführen, sind die Erträge nicht gemäß § 37 Abs. 8 zu versteuern.

Wird die Option zu einer freiwilligen Steuerleistung in Höhe der Kapitalertragsteuer des § 93 Abs. 3a nicht in Anspruch genommen, erfolgt ein Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 93 Abs. 3 Z 5 iVm § 42 Abs. 4 InvFG 1993 (Sicherungssteuerabzug). In diesem Fall sind die Einkünfte gemäß § 37 Abs. 8 zu versteuern.

Die Haftungsbestimmungen des § 95 Abs. 2 dritter Satz entsprechen den Haftungsbestimmungen des § 7 Abs. 3 EU-Quellensteuergesetz. Zur Abfuhr verpflichtet ist die depotführende Bank im Inland. Die Abfuhr des der Kapitalertragsteuer entsprechenden Betrages hat jeweils von den ausschüttungsgleichen Erträgen zu erfolgen und entspricht den Abfuhrbestimmungen des § 9 EU-Quellensteuergesetzes.

Die Endbesteuerungswirkung soll sich auch auf die gemäß § 93 Abs. 3a abzuführenden Beträge erstrecken. Aus administrativen Gründen sollen die Bestimmungen gleichzeitig mit dem EU-Quellensteuergesetz in Kraft treten (§ 124b Z 114).

Zu Z 24 (§ 94 Z 6 lit. e):

Die bestehende Ausnahme für Zuwendungen von eigennützigen Privatstiftungen von der Zuwendungsbesteuerung beschränkt sich auf Empfänger, die unter die Befreiung nach § 3 Abs. 1 Z 3 fallen. Mit der vorgesehenen Erweiterung sollen auch Zuwendungen an Körperschaften, die unter die Spendenbegünstigung gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 und 6 fallen, kapitalertragsteuerbefreit erfolgen können. Die Erweiterung soll insbesondere der Forschungsförderung und der Förderung von Zuwendungen an Museen dienen.

Zu Z 27 lit. b (§ 97 Abs. 4 Z 2):

Im Hinblick darauf, dass die Schenkungssteuerbefreiung des § 15 Abs. 1 Z 19 ErbStG mit dem Jahr 2003 ausgelaufen ist, entfällt ab 2004 die Gegenrechnung der ersparten Schenkungssteuer.

Zu Z 29, 30 und 31 (§ 108 Abs. 5 und 7, § 108a Abs. 4 und 5, § 108g Abs. 4 und 5):

Auf Grund der Aufgaben-Übertragungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 166/2004, sind jene Aufgaben, die bis Ende April 2004 von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland wahrzunehmen waren, mit 1. Mai 2004 auf das Finanzamt Wien 23 übergegangen. Ab 1. Jänner 2005 hat das Finanzamt Wien 1/23 jene Aufgaben wahrzunehmen, die mit 1. Mai 2004 dem Finanzamt Wien 23 übertragen wurden. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird der Zuständigkeitsübergang auf das Finanzamt Wien 1/23 nunmehr auch im EStG 1988 verankert.

Die Verpflichtung, die Datenübermittlung bis Ende Februar des Folgejahres vorzunehmen, soll von den Verordnungen des Bundesministers für Finanzen betreffend prämienebegünstigte Pensionsvorsorge gemäß § 108a EStG 1988, BGBl. II Nr. 530/2003, und betreffend prämienebegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß § 108g EStG 1988, BGBl. II Nr. 529/2003, in das EStG 1988 selbst transferiert werden. Damit soll verstärkt zum Ausdruck kommen, dass es sich bei dieser Frist um eine Fallfrist handelt; d.h. für Prämienersstattungsanträge, deren Daten erstmalig nach diesem Termin übermittelt werden, ist die Überweisung pauschaler Erstattungsbeiträge nicht mehr möglich.

Ergänzend soll in den beiden zitierten Verordnungen ausgeführt werden, dass eine einmalige Korrekturmeldung bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erfolgen hat und diese nur für jene Abgabenerklärungen zulässig ist, die bereits im Prämienersstattungsantrag berücksichtigt wurden.

Zu Artikel II (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988)

Zu Z 1 (§ 6a Abs. 2, 3 und 6):

Die Änderungen ergeben sich aus den Änderungen der Organisation der Abgabenverwaltung.

Zu Z 2 (§ 6b Abs. 4):

Die Änderung beseitigt einen Zitierfehler.

Zu Z 3 (§ 9):

Zu Abs. 1:

Die Verwendung des Begriffes „Einkommen“ beim beteiligten (übergeordneten) Gruppenmitglied und beim Gruppenträger soll der systematischen Klarstellung dienen, dass in der Unternehmensgruppe jedes beteiligte Gruppenmitglied bzw. der Gruppenträger zunächst unabhängig das eigene Einkommen zu ermitteln hat und es erst dann zur Vereinigung mit dem von der Beteiligungskörperschaft (untergeordnetes Gruppenmitglied) zugerechneten Ergebnis kommt. Bei der Beteiligungskörperschaft wird im Hinblick auf die bloße Verlustzurechnung bei ausländischen Gruppenmitgliedern am Begriff „steuerlich maßgebendes Ergebnis“ festgehalten.

Zu Abs. 3:

Im Interesse einer systemkonformen Gleichbehandlung soll das Einbeziehen einer doppelt ansässigen Körperschaft in die Gruppenträgerfunktion nur dann möglich sein, wenn die Körperschaft im Inland den für beschränkt steuerpflichtige Trägerkörperschaften vorausgesetzten inländischen Anknüpfungspunkt hat.

Sollte ein Gruppenmitglied doppelt ansässig sein oder werden, ändert dies in Hinblick auf den in Abs. 2 genannten Inlandsbezug nichts daran, dass bei ihm ein inländischer Betrieb bzw. eine inländische Betriebsstätte nicht erforderlich ist und dass die Zugehörigkeit einer mit ihm verbundenen ausländischen gruppenfähigen Körperschaft zur Unternehmensgruppe möglich ist.

Zu Abs. 4:

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass eine Beteiligungsgemeinschaft auch mittelbar durch eine ausreichende Beteiligung an einer Personengesellschaft gebildet werden kann. Beteiligungsgemeinschaften werden damit im Sinne des Gesetzes nur einzelnen Körperschaften gleichgestellt, die ebenfalls über eine Personengesellschaft entsprechend finanziell mit einer gruppenfähigen Körperschaft verbunden sein können. Zur Bildung einer Beteiligungsgemeinschaft muss ein Mitbeteiligter durchgerechnet am Kapital und an den Stimmrechten zu mindestens 40 %, jeder weitere Mitbeteiligte zu mindestens 15 % beteiligt sein.

Die Klarstellung ändert nichts am Konzept der aus Abs. 4 ableitbaren Variationsbreite der Herstellung der finanziellen Verbindung, die auch die kombinierte Nutzung mehrerer Teilstriche einschließt. Es kann daher die Verbindung auch durch eine Kombination von unmittelbarer Beteiligung zusammen mit einer mittelbaren Beteiligung über eine (mehrere) Personengesellschaft(en) oder/und einer mittelbaren Beteiligung über eine (mehrere) Mitgliedskörperschaft(en) hergestellt werden. Im Falle der mittelbaren Beteili-

gung einer Beteiligungsgemeinschaft über eine Personengesellschaft, können die Beteiligungspartner zusätzlich auch unmittelbar an der Zielkörperschaft beteiligt sein.

Zu Abs. 6:

Die Verwendung des Begriffes „Einkommen“ in den Z 1 bis 3 und 5 ist in Zusammenhang mit Abs. 1 zu sehen und soll klarstellen, dass unbeschränkt steuerpflichtige Gruppenmitglieder und der Gruppenträger zunächst unabhängig von der Unternehmensgruppe ihr „Einkommen“ im Sinne des § 7 Abs. 2 zu ermitteln haben. Daher sind auch § 2 Abs. 2a, § 2 Abs. 2b oder § 2 Abs. 8 EStG 1988 bei der Einkommensermittlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitgliedern und beim Gruppenträger anzuwenden. Hinsichtlich der Vorgruppen- und Außergruppenverluste gilt bei unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitgliedern Z 4 und damit die Möglichkeit einer vollen (ungekürzten) Verrechnung eigener Jahresgewinne mit Vor- oder Außergruppenverlusten.

Im Falle des Ausscheidens ausländischer Gruppenmitglieder soll zur Vermeidung von Missbräuchen eine Nachverrechnung nicht verrechneter ausländischer Verluste nur im Falle der Insolvenz unterbleiben. Damit ist ein gezieltes Liquidieren ausländischer Gruppenmitglieder zur Vermeidung der Nachverrechnung nicht möglich. Weiters wird klargestellt, dass es ansonsten beim Ausscheiden eines ausländischen Gruppenmitglieds jedenfalls zu einer Nachversteuerung kommt.

Zu Abs. 7:

In Hinblick darauf, dass ein Veräußerungsverlust aus dem Verkauf einer Beteiligung an einem Gruppenmitglied in wirtschaftlicher Betrachtungsweise einer vorweggenommenen (unterjährigen) Teilwertabschreibung entspricht, sollen Veräußerungsverluste der Teilwertabschreibung gleichgestellt werden und ebenfalls steuerneutral sein.

Weiters wird klargestellt, dass die Firmenwert-Fünfteilbeträge ebenso den Buchwert der Beteiligung vermindern (bzw. erhöhen) wie Teilwertabschreibungen (bzw. Zuschreibungen).

Zu Abs. 8:

In Hinblick darauf, dass die finanzielle Verbindung schon bisher auch auf die Stimmrechte abstellt, sind diese nunmehr ebenfalls im Gruppenantrag anzugeben. Dies ist insbesondere bei mittelbaren Beteiligungen über eine Personengesellschaft von Bedeutung.

Zu Abs. 9:

In Hinblick darauf, dass in der Unternehmensgruppe die Aufgaben der für die inländischen Gruppenmitglieder zuständigen Finanzämter auf das für den Gruppenträger zur Erhebung der Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt übergehen sollen, erübrigt sich die bisher vorgesehene zusätzliche Anzeigepflicht.

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 1 Z 7):

Mit der Ergänzung soll auf die Entwicklung im Gesellschaftsrecht, insbesondere auf die Einführung des monistischen Systems bei der Europäischen Aktiengesellschaft im SE-Gesetz Bedacht genommen werden. Da Verwaltungsräte in ihrer „Doppelfunktion“ sowohl Aufgaben der Geschäftsleitung als auch der Überwachung wahrzunehmen haben, wird das Abzugsverbot auf die Überwachungsfunktion eingeschränkt und entsprechend auf ein Viertel der Vergütungen aller Art sowie der übersteigenden Reisekostensätze reduziert. Sind die Verwaltungsräte ausschließlich mit geschäftsleitenden Funktionen betraut (geschäftsleitende Direktoren), gilt das Abzugsverbot nicht.

Zu Z 5 (§ 13 Abs. 1 und 3):

Die beiden Änderungen in § 13 sind klarstellend:

Die Bezugnahme auf den kürzeren Zeitraum stellt klar, dass der Verteilungszeitraum für Zuwendungen bei betrieblichen Privatstiftungen höchstens zehn Jahre beträgt.

In Hinblick darauf, dass die Zwischenbesteuerung bei den Zinsen als Bruttobesteuerung ausgestaltet ist, wird dieses Besteuerungskonzept auch auf die der Zwischenbesteuerung unterliegenden Einkünfte nach § 31 EStG 1988 übertragen.

Zu Z 6 (§ 21 Abs. 2):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll analog zur Regelung des § 94 Z 6 EStG 1988 erreicht werden, dass Zuwendungen von Privatstiftungen an Universitäten, Kunsthochschulen usw. zu Forschungszwecken oder zur Erwachsenenbildung (§ 4 Abs. 4 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1988) oder an die unter § 4 Abs. 4 Z 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 fallenden Zuwendungsempfänger (insb Museen, Österreichische Nationalbibliothek) von der mit der beschränkten Steuerpflicht verbundenen Kapitalertragsteuerpflicht ausgenommen werden.

Zu Z 7 lit. a (§ 24 Abs. 4 Z 4):

In der Unternehmensgruppe unterliegen die unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften der Mindeststeuer. In Übereinstimmung mit der bisherigen Verwaltungspraxis zur Organschaft soll es auch bei der Gruppenbesteuerung hinsichtlich der Mindeststeuer auf das Gesamteinkommen der Unternehmensgruppe ankommen. Zu einer Mindeststeuer kommt es aber nur dann, wenn das Gesamteinkommen der Unternehmensgruppe nicht ausreichend positiv ist. In dieses Gesamteinkommen sind auch nicht mindeststeuerpflichtige Gruppenmitglieder und Gruppenträger (z.B. Genossenschaften) mit einzubeziehen. Dann ist zu prüfen, ob das Gesamteinkommen ausreichend positiv ist. Das Gesamteinkommen ist dann nicht ausreichend positiv, wenn es unter dem Betrag liegt, der sich für alle mindeststeuerpflichtigen Gruppenmitglieder und dem mindeststeuerpflichtigen Gruppenträger nach § 24 Abs. 4 Z 1 bis 3 ergibt. Die Beurteilung der ausreichenden Höhe des Gesamteinkommens erfolgt daher ausschließlich nach den mindeststeuerpflichtigen Gruppenmitgliedern und dem mindeststeuerpflichtigen Gruppenträger.

Beispiel:

Eine Unternehmensgruppe besteht aus zwei unbeschränkt steuerpflichtigen GmbHs und einer Genossenschaft, das Gesamteinkommen in der Unternehmensgruppe beträgt a) 20.000 €, b) -20.000 €, c) 10.000 €. Für die beiden GmbHs würde sich bei einem Körperschaftsteuersatz von 25 % eine Erfolgskörperschaftsteuer ab einem Einkommen von 14.000 € ergeben ($1.750 \times 4 \times 2$). Da dieser Betrag im Fall a) unter dem Gesamteinkommen von 20.000 € liegt, ist für die beiden GmbHs keine Mindeststeuer zu berechnen. Da im Fall b) das Gesamteinkommen negativ (Verlust) oder im Fall c) nicht ausreichend positiv (unter 14.000 €) ist, wäre für beide GmbH die Mindeststeuer zu berechnen. Im Fall c) ist der Unterschiedsbeitrag zwischen dem Gesamteinkommen von 10.000 € und dem Schwellenbetrag von 14.000 € iHv 4.000 € dem Gruppenträger als Mindeststeuer vorzuschreiben.

Hinsichtlich Mindeststeuerbeträgen, die bei Gruppenmitgliedern aus der Vorgruppenzeit stammen („Vorgruppen-Mindestkörperschaftsteuer“), soll eine sachgerechte und systematische Verrechnung ermöglicht werden. Sobald ein Gruppenmitglied die eigenen Vorgruppenverluste verrechnet hat und eigene Gewinne an das ausreichend beteiligte (übergeordnete) Gruppenmitglied bzw. den Gruppenträger weiterleitet, ist entsprechend auch die eigene Vorgruppen-Mindestkörperschaftsteuer weiterzuleiten. Bei einem Körperschaftsteuersatz von 25 % ist dann bei einer Weiterleitung eines Jahresgewinnes von z.B. 10.000 € ein Betrag von 2.500 € an offener Vorgruppen-Mindeststeuer weiterzuleiten.

Wird die Vorgruppen-Mindeststeuer an das beteiligte Gruppenmitglied weitergeleitet, so kann das beteiligte Gruppenmitglied die erhaltene Vorgruppen-Mindeststeuer in jener Höhe weiterleiten, die auf das vom beteiligten Gruppenmitglied weitergeleitete (saldierte) Einkommen anrechenbar wäre.

Zu Z 7 lit. b und c (§ 24 Abs. 5):

Die Neufassung der Z 2 und 3 dient der Klarstellung.

Z 4 soll ebenfalls der Klarstellung der bisherigen Verwaltungspraxis dienen, wenn auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens eine Entlastung von der Kapitalertragsteuer erfolgt.

Zu Z 8 (§ 26c):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch in der Unternehmensgruppe hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes (34 % oder 25 %) jedes Gruppenmitglied sowie der Gruppenträger gesondert zu behandeln und dem jeweils zutreffenden Steuersatz zu unterwerfen sind. Im Falle eines abweichenden Wirtschaftsjahres gelten auch für die Gruppenmitglieder und den Gruppenträger die Aufteilungsregelungen nach § 26 Z 2 lit. a und c. Zudem wird klargestellt, dass für Wirtschaftsjahre von Gruppenmitgliedern, die vor dem 1. Jänner 2005 enden, jedenfalls der Steuersatz von 34 % zur Anwendung kommt. Dies gilt für alle Veranlagungen ab dem Kalenderjahr 2005.

In § 26 Z 3 erfolgt zudem die Behebung eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel III (Änderung des Umgründungssteuergesetzes)

Zu Z 1 (§ 1):

Mit 8. Oktober 2004 tritt das Bundesgesetz vom 24.6.2004. BGBl Nr. I 67/2004, mit dem ein Bundesgesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) in Kraft. Mit dem SE-Gesetz wird ua der Tatbestand der grenzübergreifenden Verschmelzung handelsrechtlich umgesetzt.

Die Verschmelzung auf eine ausländische SE („Export-Verschmelzung“) oder auf eine inländische SE („Import-Verschmelzung“) fällt als Verschmelzung auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften dem Grunde nach unter den bestehenden § 1 Abs. 1 UmgrStG.

Soweit Vermögen im Sinne des Art. 4 der Richtlinie des Rates vom 23.7.1990, 90/434/EWG (steuerliche Fusionsrichtlinie) als Betriebsstätte der übernehmenden ausländischen Gesellschaft im Inland verbleibt, kommt eine Besteuerung schon nach bestehendem Umgründungssteuerrecht nicht in Betracht.

Soweit Vermögen verschmelzungsbedingt auf die ausländische Gesellschaft übertragen wird, wäre nach bestehendem Recht mangels Geltung des Art. I UmgrStG ein Liquidationsbesteuerungstatbestand im Sinne des § 20 KStG 1988 gegeben. In diesem Punkt soll entsprechend der dem EuGH-Erkenntnis vom 11.3.2004, Rs C-9/02, „Hughes de Lasteyrie du Saillant“, Rechnung tragenden Neuregelung in § 6 Z 6 und § 31 EStG 1988 auch bei Verschmelzungen in den EU- bzw. EWR-Raum die hinausgeschobene Besteuerung von steuerhängigen Reserven umgesetzt werden. Es soll somit zum Verschmelzungsstichtag insoweit die Körperschaftsteuerschuld entstehen, aber bis zur tatsächlichen Realisierung der stillen Reserven des in das Ausland transferierten Vermögens nicht vorgeschrieben werden. Analog zur Regelung im EStG 1988 soll auch hier zusätzlich sichergestellt werden, dass die später einsetzende Besteuerung der gespeicherten stillen Reserven höchstens im Ausmaß der tatsächlichen Realisierung Platz greift.

Soweit grenzübergreifende Verschmelzungen auf Gesellschaften in Staaten außerhalb des EU- bzw. EWR-Raumes Platz greifen, führt ein Vermögenstransfer in das Ausland weiterhin (insoweit) zur Liquidationsbesteuerung der übertragenden Körperschaft und ihrer Anteilhaber zum Verschmelzungsstichtag.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1):

Für den Fall einer grenzübergreifende Verschmelzung in das Inland („Import-Verschmelzung“) soll unabhängig davon, wie sich die ausländische Finanzverwaltung des Staates der übertragenden Gesellschaft verhält, in Österreich eine Neubewertung des von der inländischen übernehmenden Gesellschaft übernommenen Vermögens zum gemeinen Wert erfolgen.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1):

Die Steuerneutralität des verschmelzungsbedingten Anteilstausches gilt schon nach bisherigem Umgründungssteuerrecht insoweit nicht, als bei einem Wegfall oder einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich Art I nicht anwendbar ist und die Liquidationsbesteuerung bei allen Anteilhabern der übertragenden Gesellschaft (insoweit) einsetzt. Für grenzübergreifende Verschmelzungen in den EU- bzw. EWR-Raum soll für im Inland und im EU- bzw. EWR-Raum ansässige Anteilhaber die (anteilige) Besteuerung unterbleiben. Eine dem § 6 Z 6 bzw. § 31 EStG 1988 entsprechende hinausgeschobene Besteuerung ist im Hinblick auf das Fortbestehen der unbeschränkten Steuerpflicht der inländischen Anteilhaber nicht erforderlich. Für ausländische außerhalb des EU- bzw. EWR-Raumes ansässige Anteilhaber greift unverändert die (anteilige) Liquidationsbesteuerung Platz, soweit ein Besteuerungsrecht der Republik Österreich besteht.

Zu Z 4 (§ 7):

Die zu § 1 dargestellten Grundsätze und Anpassungserfordernisse an das EU-Recht gelten insoweit auch für Umwandlungen, die als verschmelzende Umwandlungen auf einen EU- oder EWR-Hauptgesellschafter Platz greifen.

Die Anpassung soll eine steuerliche Gleichbehandlung von Verschmelzung und verschmelzender Umwandlung sicherstellen. Damit sind die Regelungen des geltenden § 7 Abs. 1 insoweit zu ändern, als eine Besteuerung der stillen Reserven des ins Ausland transferierten Vermögens bisher überhaupt unterblieben ist.

Zu Z 5 (§ 9 Abs. 2):

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die steuerneutralen Buchgewinne oder Buchverluste entsprechend der Verwaltungspraxis auch Unterschiedsbeträge (Umwandlungsgewinne oder Umwandlungsverluste) außerhalb des Betriebsvermögens betreffen.

Zu Z 6

§ 16 Abs. 2 Z 1:

Das Einbeziehen des EWR-Bereiches dient der Gleichstellung mit dem EU-Bereich, wie dies im EStG und in Art. I und Art. II UmgrStG vorgesehen ist.

Zu § 16 Abs. 5 Z 4:

Die Änderung der Z 4 trägt dem Grundgedanken des Urteils des EuGH v 15.1.2002, C-43/00 (Andersen og Jensen ApS) Rechnung, nach dem Art. 2 Buchstaben c und i der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23.7.1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, dahin auszulegen ist, dass eine Einbringung von Unternehmensteilen im Sinne der Richtlinie

nicht vorliegt, wenn im Rahmen einer Übertragung der Betrag eines von der einbringenden Gesellschaft aufgenommenen Darlehens bei dieser verbleiben und die entsprechende Darlehensschuld auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden soll. Wenngleich die Richtlinie auf Grund der nationalen Umgründungsvorschriften nicht unmittelbar anwendbar ist, soll eine dem Grundprinzip der Richtlinie entsprechende Vorgangsweise in diesem Punkt verankert werden. Voraussetzung ist, dass am Umgründungstichtag ein mit einem Aktivum (Bargeld oder mittels des Bargeldes erworbene Wirtschaftsgüter) zusammenhängendes Passivum vorhanden ist bzw. ein solcher Zusammenhang hergestellt werden kann. Von dieser Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeit abgesehen bleibt im Übrigen die Möglichkeit unangetastet, im Rahmen der Verschiebetechnik der Z 4 Aktiva oder Passiva des einen Vermögensbereiches dem anderen zuzuordnen.

Zu Z 7 (§ 17):

Mit der vorgesehenen Änderung wird den in § 1 bzw. § 5 vorgesehenen Anpassungen an EU-Grundsätze Rechnung getragen. Entsteht bei der Einbringung von Beteiligungen das Besteuerungsrecht der Republik Österreich, sollen die in der Vorzeit entstandenen stillen Reserven unabhängig davon, ob sie vorher steuerlich erfasst werden (konnten), im Inland nicht steuerhängig werden. Dem widerspricht das bisher in § 17 Abs. 2 verankerte Optionsmodell.

Zu Z 8 (§ 18 Abs. 3):

Mit der Neufassung des letzten Satzes des Abs. 3 wird die Möglichkeit, rückwirkende Vereinbarungen über eine Verzinsung oder eine Vermietung auf Anwendungsfälle der Verschiebetechnik des § 16 Abs. 5 Z 4 erweitert. Behält eine GmbH z.B. die zum einzubringenden Betrieb gehörende Liegenschaft im Restvermögen zurück, kann sie bei einer entsprechenden Vereinbarung am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages mit der übernehmenden Körperschaft einen Bestandvertrag mit steuerlicher Wirkung auf dem dem Einbringungstichtag folgenden Tag schließen.

Zu Z 9 (§ 25 Abs. 4):

Ein Anwendungsfall des § 9 Abs. 9 betreffend den umwandlungsbedingten rückwirkenden Wegfall der Beteiligungsertragsbefreiung für Ausschüttungen bzw. den Wegfall der Voraussetzungen für eine Befreiungserklärung den Kreditinstituten gegenüber kann sich auch bei einem Zusammenschluss ergeben, bei dem eine Körperschaft ihren Betrieb auf eine Mitunternehmerschaft gegen Gewährung von Gesellschafterrechten überträgt.

Zu Artikel IV (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 13 und 14):

Durch die neuen Abs. 13 und 14 wird die durch Art. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2003/92/EG vom 7. Oktober 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 eingefügte Regelung des Art. 8 Abs. 1 Buchst. d und e der 6. EG-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Danach wird bei der Lieferung von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder Elektrizität unterschieden, ob diese an einen Wiederverkäufer oder an sonstige Abnehmer bewirkt wird.

Bei der Lieferung an Wiederverkäufer wird dabei darauf abgestellt, wo dieser Abnehmer sein Unternehmen betreibt oder eine Betriebsstätte unterhält, für welche die Gegenstände geliefert wurden, und zwar unabhängig davon, wie dieser die gelieferten Gegenstände tatsächlich verwendet.

Bei der Lieferung an andere Abnehmer als Wiederverkäufer wird hingegen auf den Ort des tatsächlichen Verbrauchs dieser Gegenstände abgestellt. Das ist normalerweise der Ort, wo sich der Zähler des Abnehmers befindet. Sollte ein Abnehmer, der nicht Wiederverkäufer ist, die an ihn gelieferten Gegenstände nicht tatsächlich nutzen bzw. verbrauchen (z.B. bei Weiterverkauf von Überkapazitäten), wird insoweit für die Lieferung an diesen Abnehmer der Verbrauch dort fingiert, wo dieser Abnehmer sein Unternehmen betreibt oder eine Betriebsstätte hat, für die die Gegenstände geliefert werden.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass im Falle des Weiterverkaufes von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder Elektrizität für den Erwerb dieser Gegenstände stets das Empfängerortprinzip gilt.

Als Wiederverkäufer im Sinne der Vorschrift wird ein Unternehmer angesehen, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder Elektrizität im Wiederverkauf dieser Gegenstände besteht. Maßgebend ist dabei nicht die Gesamttätigkeit des Wiederverkäufers, sondern nur dessen Tätigkeit in der Sparte „Kauf von Gas oder Elektrizität“. Der Verbrauch dieses Unternehmers zu eigenen (unternehmerischen oder nichtunternehmerischen) Zwecken muss von untergeordneter Bedeutung sein.

Bezüglich der Lieferung von Gas ist die Anwendung der Sonderregelung auf Lieferungen über das Erdgasverteilungsnetz beschränkt. Die Sonderregelung findet z.B. keine Anwendung auf den Verkauf von Erdgas in Flaschen.

Zu Z 2 (§ 3a Abs. 10 Z 16):

Bei bestimmten sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Lieferungen von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder von Elektrizität richtet sich der Leistungsort regelmäßig gemäß § 3a Abs. 9 UStG 1994 nach dem Empfängerortprinzip. Diese Leistungen werden deshalb als Z 16 in § 3a Abs. 10 UStG 1994 aufzunehmen.

Durch die Änderung wird die durch Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2003/92/EG vom 7. Oktober 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 eingefügte Regelung des Art. 9 Abs. 2 Buchst. e neunter Gedankenstrich der 6. EG-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 2 letzter Unterabsatz):

Damit für den Leistungsempfänger (Ersteher der Liegenschaft) Sicherheit darüber besteht, ob der Lieferer zur Steuerpflicht optiert (und damit die Steuerschuld auf ihn übergeht), wird die Optionsmöglichkeit zeitlich beschränkt.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 4 Z 3a):

Die Vorschrift bestimmt, dass die Einfuhr von Gas über das Erdgasverteilungsnetz und von Elektrizität steuerfrei ist.

Durch die Änderung wird die durch Art. 1 Nr. 3 der Richtlinie 2003/92/EG vom 7. Oktober 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 eingefügte Regelung des Art. 14 Abs. 1 Buchst. k der 6. EG-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 2 Z 1):

Österreich hat gemäß Art 27 der 6. EG-RL um die Ermächtigung angesucht, sämtliche Vorsteuern vom Vorsteuerabzug auszuschließen, wenn die Lieferungen, sonstigen Leistungen und Einfuhren nicht mindestens 10% unternehmerischen Zwecken dienen.

Die Bestimmung tritt nach der entsprechenden Ermächtigung durch den Rat in Kraft.

Zu 6 (§ 19 Abs. 1 zweiter Unterabsatz):

Die Verrechnung von Mauten nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2002 hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Soweit Mauten Bundesstraßen betreffen, werden sie von der Reverse-Charge Regelung ausgenommen.

Zu Z 7 (§ 19 Abs. 1b lit. e):

Gebäude auf fremden Boden sollen den Grundstücken gleichgestellt werden.

Zu Z 8 (§ 19 Abs. 1c):

Bei Lieferungen von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder von Elektrizität durch einen Unternehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat, ist Steuerschuldner der Leistungsempfänger.

Zu 9 (§ 21 Abs. 4 letzter Unterabsatz):

Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass bei ausländischen Unternehmern, auf die die Steuerschuld übergegangen ist und die hinsichtlich dieser übergangenen Steuerschuld zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind, eine Veranlagung stattfinden muss, die zu keiner Steuervorschreibung führen würde.

Zu 10 (§ 21 Abs. 10):

§ 19 UStG 1994 sieht nunmehr auch einen Übergang der Steuerschuld auf juristische Personen des öffentlichen Rechts vor. Dementsprechend haben diese auch Voranmeldungen und Steuererklärungen abzugeben.

Zu Z 11 und Z 12 (Art 1 Abs. 3 Z 1 lit. h und Art 3 Abs. 1 Z 1 lit. h):

Durch die beiden Bestimmungen wird ausdrücklich klargestellt, dass bei Lieferungen von Gas über das Erdgasverteilungsnetz und von Elektrizität, deren Lieferort sich nach § 3 Abs. 13 und 14 UStG 1994 bestimmt, kein innergemeinschaftliches Verbringen vorliegt.

Zu Z 13 (Art. 11 Abs. 4):

Im Hinblick auf § 11 Abs. 1a, der bereits eine allgemeine Verpflichtung enthält, in der Rechnung auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen, ist Art. 11 Abs. 4 UStG 1994 entbehrlich.

Zu Z 14 (Art. 18 Abs. 1 erster Satz):

Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass Art. 19 Abs. 1 Z 3 UStG 1994 entfallen ist. Die Verpflichtung zur Aufzeichnung der Steuer, für die die Steuerschuld übergeht, ergibt sich bereits aus § 18 UStG 1994.

Zu Artikel V (Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes)

Zu Z 1a (§ 2 Abs. 1):

Die Ergänzung stellt sicher, dass beispielsweise eine nach § 6 Abs. 1 Z 16 UStG 1994 steuerfreie Vermietung von Räumlichkeiten an Ärzte unter die Beihilfenkürzung fällt, wenn die bei der Errichtung dieser Räumlichkeiten angefallenen nicht abzugsfähigen Vorsteuern als Beihilfe geltend gemacht worden sind. Bei steuerpflichtigen Vermietungen wird hingegen keine Beihilfenkürzung ausgelöst.

Zu Z 1b (§ 2 Abs. 2):

Die für den Krankentransport und Rettungsdienst sowie für das Blutspendewesen bis 31. Dezember 2004 befristete Beihilfenregelung wird bis 31. Dezember 2008 verlängert.

Zu Artikel VI (Änderung des Internationalen Steuervergütungsgesetzes (IStVG))

Die derzeitige Regelung (§ 10 Abs. 1 Z 2 IStVG und § 11 Abs. 1 Z 2 IStVG) sieht vor, dass die Pauschalvergütung für Umsatzsteuer und Energieabgaben nur gemeinsam geltend gemacht werden kann. Dies ist aus verwaltungsökonomischen Gründen notwendig und soll so bleiben. Darüber hinaus erfordert die geltende Rechtslage aber eine Bestätigung der Vertretungsbehörde, deren Diplomaten die Pauschalvergütung in Anspruch nehmen, dass sie selbst nicht die Energiekosten dieser Diplomaten trägt. In der Praxis hat sich das als Hemmnis für die Inanspruchnahme der Pauschalierung erwiesen, da die Übernahme der Energiekosten relativ häufig erfolgt (günstigere Tarife als Großabnehmer). In Einzelfällen wurde das Problem so gelöst, dass die Vertretungsbehörde für jeden Diplomaten, der die Pauschalvergütung in Anspruch nahm, den Pauschalvergütungsbetrag von ihrem tatsächlichen Aufwand für Energieabgaben in Abzug brachte. Dies ist weder für die Vertretungsbehörde, noch für den Diplomaten noch für die zuständige Behörde praktikabel und letzten Endes fast nicht überprüfbar. Daher soll das Recht jedes einzelnen Diplomaten auf Pauschalvergütung davon unabhängig sein, ob seine Vertretungsbehörde die Energiekosten trägt.

Durch die vorgeschlagene Lösung soll der bisherige pauschale Vergütungsbetrag der Energieabgaben (Elektrizitäts- und Erdgasabgabe) in unveränderter Höhe (je 5 € / Monat) dem bisherigen pauschalen Vergütungsbetrag der Umsatzsteuer (100 € / Monat) hinzugerechnet werden (insgesamt somit wie bisher 110 € / Monat). Die vorgeschlagene Lösung stellt somit einen weiteren effektiven Beitrag zur Vereinfachung des Vergütungsverfahrens dar.

Beanspruch der Diplomat nicht die Pauschalregelung, sondern nimmt er die konkrete Vergütung in Anspruch, so kann er dies nur tun, wenn die Rechnung auf ihn lautet (§ 10 Abs. 1 Z 1 IStVG und § 11 Abs. 1 Z 1 IStVG, jeweils iVm § 2 Abs. 1). In diesem Fall ist aber die Geltendmachung durch die Vertretungsbehörde nicht zulässig, sodass eine Doppelvergütung der konkreten Beträge ausgeschlossen ist.

Dazu bedarf es Änderungen der §§ 2, 3, 10 und 11 IStVG.

Zu Artikel VII (Änderung des Gebührengesetzes 1957)

Zu Z 1 (§ 14 Tarifpost 8 Abs. 5):

Der Gebühr nach dem Gebührengesetz 1957 sollen nur Aufenthaltstitel unterliegen, die eine Behörde mit dem Sitz im Inland erteilt und auch ausfolgt. Aufenthaltstitel, die eine österreichische Vertretungsbehörde im Ausland ausfolgt, sollen, gleichgültig, ob sie von dieser Behörde oder von einer Behörde mit dem Sitz im Inland erteilt werden, ausschließlich der Gebühr nach dem Konsulargebührengesetz 1992 unterliegen.

Nach der bisherigen Rechtslage hat die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland die Gebühr für Aufenthaltstitel, die eine inländische Behörde erteilt, jedoch eine österreichische Vertretungsbehörde im Ausland ausgefolgt hat, an die inländische Behörde abzuführen. Durch die Neuregelung erübrigt sich in diesen Fällen sowohl die Abfuhr der Gebühr an die inländische Behörde als auch die Verrechnung der einlangenden Gebührenbeträge bei dieser. Dadurch tritt eine Verwaltungsvereinfachung ein.

Der jenen Gebietskörperschaften, deren Behörden Aufenthaltstitel erteilen, je Aufenthaltstitel zustehende Pauschalbetrag wurde mit dem Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957, das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschätzungsgesetz 1970 und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 72/2004, erhöht, um den Entfall an Pauschalbeträgen für die Länder und Städte mit eigenem Statut auszugleichen, den die neue Regelung zur Folge hat.

Für die Abgabepflichtigen ergibt sich keine Änderung der bisherigen Höhe der Gebühr.

Zu Artikel VIII (Änderung des Konsulargebührengesetzes 1992)

Zu Z 1 (Tarifpost 7 Abs. 4):

Bisher regelte das Gebührengesetz 1957 die Höhe der einzuhebenden Beträge für jene Aufenthaltstitel, die eine Behörde mit Sitz im Inland erteilt hatte – unabhängig davon, von welcher Behörde der Titel ausgefolgt wurde – und das Konsulargebührengesetz 1992 die Höhe der einzuhebenden Beträge für Aufenthaltstitel, die von österreichischen Vertretungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Fremdenwesengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75/1997 idgF, erteilt wurden.

Nach der bisherigen Rechtslage hat die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland die Gebühr für Aufenthaltstitel, die eine inländische Behörde erteilt, jedoch eine österreichische Vertretungsbehörde im Ausland ausgefolgt hat, an die inländische Behörde abzuführen. Dies soll nunmehr durch eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr jener Aufenthaltstitel, die durch österreichische Vertretungsbehörden ausgefolgt werden, vermieden werden. Künftig werden österreichische Vertretungsbehörden auch dann Konsulargebühren autonom – nicht wie bisher durch Vorschreibung der den Titel erteilenden Inlandsbehörde – vorschreiben, wenn sie den Aufenthaltstitel ausfolgen, gleichgültig, ob sie diesen selbst erteilt haben oder dies durch eine Inlandsbehörde geschah. Somit können künftige Änderungen der Gebührensätze für Aufenthaltstitel, sofern sie von den österreichischen Vertretungsbehörden ausgefolgt werden, unter einem vorgenommen werden; eine Entkoppelung von den Gebührenbestimmungen des GebG 1957 führt zu mehr Klarheit und Einheitlichkeit bei den Gebühren für befristete Aufenthaltstitel.

Schließlich wird es durch den Wegfall der Gebührenvorschreibung an österreichische Vertretungsbehörden durch Inlandsbehörden und die damit verbundene interne, verrechnungstechnische Abwicklung in jenen Fällen, in denen die Inlandsbehörde erteilende aber nicht ausfolgende Behörde ist, zu einer Senkung des Verwaltungsaufwandes kommen. Künftig werden österreichische Vertretungsbehörden für ausgefolgte Aufenthaltstitel autonom auf Grundlage des Konsulargebührengesetzes 1992 Gebühren einheben und diese direkt an die entsprechenden Finanzstellen des Bundes abführen. Eine Verrechnung zwischen österreichischen Vertretungsbehörden und Inlandsbehörden wird hinfällig.

Zu Z 2 (Tarifpost 7 Abs. 5):

Regelt die neue Absatzbezeichnung des nachfolgenden Absatzes.

Zu Artikel IX (Änderung des Investmentfondsgesetzes 1993)

Zu Z 1 lit. a und b. (§ 40 Abs. 2 Z 1 und Z 2):

Die Neufassung dieser Bestimmung stellt klar, dass nur Erträge, die nicht bereits tatsächlich ausgeschüttet wurden, für steuerliche Zwecke als ausgeschüttet gelten. Diese Klarstellung entspricht der derzeitigen Verwaltungspraxis, jedoch hat der Verfassungsgerichtshof (Beschluss zu B 539/03) zum bisherigen Wortlaut Bedenken geäußert.

Überdies soll im Falle des Unterbleibens eines qualifizierten Nachweises (durch ein inländisches Kreditinstitut oder einen inländischen Wirtschaftstreuhänder) auch eine Nachweiserbringung durch den Steuerpflichtigen möglich sein. Dies trägt ebenfalls den bereits geäußerten Bedenken des VfGH Rechnung.

Zu Z 2 lit. a (§ 42 Abs. 2):

Für pauschal ermittelte ausschüttungsgleiche Erträge lehnt sich die Besteuerung an § 40 Abs. 2 an. Dies bedeutet, dass einerseits vom pauschal ermittelten Betrag tatsächliche Ausschüttungen abzuziehen sind. Ein negativer ausschüttungsgleicher Ertrag kann jedoch allerdings nicht entstehen. Werden andererseits die ausschüttungsgleichen Erträge später tatsächlich nachweislich ausgeschüttet, so sind sie steuerfrei. Damit wird den vom VfGH geäußerten Bedenken umfassend Rechnung getragen.

Zu Z 2 lit. b (§ 42 Abs. 4):

Wird ein unwiderruflicher Auftrag zur Abfuhr hinsichtlich des der Kapitalertragsteuer entsprechenden Betrages für ausschüttungsgleiche Erträge gemäß § 93 Abs. 3a EStG 1988 erteilt, besteht im Ergebnis kein Unterschied mehr gegenüber inländischen thesaurierenden Fonds. Auf die Sicherungsteuer kann daher für diese Fälle verzichtet werden.

Zu Artikel X (Änderung des EU-Quellensteuergesetzes)

Die Liste zu Art. 15 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, die die mit den Regierungen verbundenen Einrichtungen, die zur Ausgabe von Staatstiteln ermächtigt sind, auflistet, wurde aufgrund der Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 (gestützt auf den Beitrittsvertrag und die Beitrittsakte) erweitert. Der Anhang des EU-QuStG muss daher entsprechend adaptiert werden.

Zu Artikel XI (Änderung des EG-Amtshilfegesetzes)

Zu Z 1:

Umsetzung von Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2004/56/EG. Dadurch wird die Zitierung der Amtshilferichtlinie 77/799/EWG den seit der letzten EG-AHG-Novelle geänderten Verhältnissen angepasst.

Zu Z 2:

Umsetzung von Artikel 1 Z 2 der Richtlinie 2004/56/EG.

Im § 2 Abs. 1 EG-AHG wird die Maßgeblichkeit der Verfahrensrechtsvorschriften des Staates der ersuchten Behörde bei der Beschaffung der erbetenen Auskünfte bzw. der Grundsatz der Gleichbehandlung der ersuchenden ausländischen Finanzverwaltung mit der ersuchten inländischen Finanzverwaltung ausdrücklich normiert. Dies entspricht einem allgemeinen Amtshilfegrundsatz und hat daher aus österreichischer Sicht nur klarstellende Bedeutung.

Zu Z 3:

Umsetzung von Artikel 1 Z 3 der Richtlinie 2004/56/EG.

Durch eine sprachliche Modifizierung von § 5 Abs. 2 EG-AHG wird klargestellt, dass die dem ersuchenden Staat zur Verfügung gestellten Auskünfte auch ohne ausdrückliche Genehmigung des die Informationen zur Verfügung stellenden Mitgliedstaates in öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder bei der öffentlichen Verkündung von Urteilen und Erkenntnissen bekannt gegeben werden dürfen. Dies entspricht der seit Jahren gängigen Amtshilfepraxis auf der Grundlage der Amtshilfebestimmungen des OECD – Musterabkommens. Diese Veröffentlichung kann allerdings anlässlich der erstmaligen Übermittlung der Informationen an den ersuchenden Staat seitens des ersuchten Staates ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Zu Z 4:

Umsetzung von Artikel 1 Z 5 der Richtlinie 2004/56/EG.

Durch die Einfügung eines neuen § 5a nach § 5 EG-AHG wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Zustellamtshilfe hinsichtlich verfahrensrelevanter behördlicher Schriftstücke des ersuchenden Staates eingeräumt. Da die Amtshilferichtlinie 77/799/EWG weder in der Stammfassung noch in der durch die Richtlinie 2004/56/EG geänderten Fassung die Möglichkeit der direkten Postzustellung ausdrücklich ausschließt, wird entsprechend der bereits bestehenden Verwaltungspraxis die Zulässigkeit der unmittelbaren Postzustellung ausdrücklich für zulässig erklärt. Weiters wird durch die Einfügung eines neuen § 5b nach dem neuen § 5a EG-AHG die Möglichkeit der Durchführung von gleichzeitigen Prüfungen (Simultanbetriebsprüfungen) in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausdrücklich für zulässig erklärt. Dabei handelt es sich um zeitlich und inhaltlich abgestimmte abgabenbehördliche Prüfungen durch die jeweiligen Prüfungsdienste der Abgabenbehörden dieser Mitgliedstaaten. Derartige Simultanbetriebsprüfungen sind nach derzeitiger Verwaltungspraxis auch ohne ausdrückliche Regelungen auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen über den steuerlichen Informationsaustausch zulässig. Aus österreichischer Sicht kommt dieser Ergänzung des EG-AHG daher primär klarstellende Bedeutung zu.

Zu Z 5:

Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie 2004/56/EG.

Durch eine Änderung des § 6 EG-AHG wird der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der neuen Bestimmungen richtlinienkonform geregelt und gleichzeitig ein Zitierfehler in der durch BGBl. I Nr. 33/2004 geänderten Fassung dieses Paragraphen beseitigt. Weiters wird darin die durch die künftige Verbrauchsteueramtshilfeverordnung gebotene Einschränkung des sachlichen Geltungsbereichs der Amtshilferichtlinie und damit des EG-AHG bereits vorweg genommen.

Zu Artikel XII (Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes)

Der vorliegende Änderungsentwurf sieht eine Forcierung von Partikelfilter vor, um so die gesundheits- und umweltschädlichen Partikelemissionen zu reduzieren. Der Anreiz ist zeitlich auf den Zeitraum 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2007 befristet. Die steuerliche Förderung liegt darin begründet, dass der Einbau

von Partikelfilter für den Endverbraucher relativ teuer ist. Um so einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen, soll diese steuerliche Förderung vorgesehen werden, wobei gleichzeitig im Falle des Nichteinbaus von Partikelfiltern die NoVA durch einen Zuschlag erhöht wird.

Ab 1. Juli 2005 soll daher bei neu zugelassenen Kraftfahrzeugen, deren Partikelwert einen Grenzwert von 0,005 g/km nicht überschreitet, ein NoVA-Betrag in der Höhe von € 300,- vergütet werden. Der Grenzwert wird nach Anhang III der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Selbstzündung, ABl. Nr. L 76 vom 06.04.1970, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/102/EG, ABl. Nr. L 334 vom 28.12.1999, gemessen.

Wird dieser Grenzwert bei neu zugelassenen Kraftfahrzeugen jedoch im Zeitraum ab 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 überschritten, so kommt es zu einem Zuschlag zur Normverbrauchsabgabe bzw. zu einer Zusatzsteuer in der Höhe von 0,75% der NoVA-Bemessungsgrundlage maximal jedoch in der Höhe von € 150,-.

Ab dem 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 soll bei neu zugelassenen Kraftfahrzeugen, deren Partikelwert einen Grenzwert von 0,005 g/km nicht überschreitet, ebenfalls ein NoVA-Betrag in der Höhe von € 300,- vergütet werden. Wird dieser Grenzwert ab dem 1. Juli 2006 jedoch überschritten, so kommt es zu einem Zuschlag zur Normverbrauchsabgabe bzw. zu einer Zusatzsteuer in der Höhe von 1,5% der NoVA-Bemessungsgrundlage maximal jedoch in der Höhe von € 300,-.

Die EU sieht gemäß der Euro Norm in einem Übergangszeitraum voraussichtlich bis zum Jahr 2008 eine Reduktion von 90% des Grenzwertes vor. Dies würde dem im Gesetzentwurf enthaltenen Grenzwert von 0,005 g/km entsprechen. Österreich hat sich dazu entschlossen, diesen Grenzwert bereits früher zu erreichen.

Zu Artikel XIII (Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995)

Zu Z 1 und 2 (§ 2), Z 4 (§ 4 Abs. 1 Z 7), Z 5 und 6 (§ 5 Abs. 1 Z 2, Abs. 3 und Abs. 4 erster Satz) sowie Z 7 (§ 6 Abs. 5):

Der Steuergegenstand der Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, ABl. EU Nr. L 283 S. 51) und jener des Mineralölsteuergesetzes 1995 (MinStG 1995) wird unter Verweis auf eine historische Fassung der Kombinierten Nomenklatur (KN), den Zolltarif der EU, definiert. Diese historische Fassung soll nun aktualisiert und ein Mechanismus zur weiteren Anpassung an KN-Änderungen vorgesehen werden.

Zur Umsetzung von Art. 2 Energiesteuerrichtlinie sollen einige zusätzliche Produkte wie beispielsweise Waren der Positionen 1507 bis 1518, 3824 90 99 und 2905 11 00, die als Treibstoffe, als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Treibstoffen oder zum Verheizen verwendet werden (sog. „Biokraftstoffe“; § 2 Abs. 1 Z 4 bzw. Abs. 8 Z 5 MinStG 1995; Art. 2 Abs. 1 lit. a, d und h bzw. Art. 20 Abs. 1 lit. a, g und h Energiesteuerrichtlinie) ausdrücklich in die Mineralöldefinition aufgenommen werden. Nach der bisherigen österreichischen Rechtslage unterlagen derartige Waren zwar der Mineralölsteuer, jedoch nicht den für Mineralöle, sondern den für Kraftstoffe geltenden Bestimmungen. Im Falle der Verwendung zum Verheizen waren sie bislang nicht erfasst. Mineralöle der im § 2 Abs. 1 Z 4 bzw. Abs. 8 Z 5 MinStG 1995 bezeichneten Art nehmen nicht nur im Hinblick auf die Abweichung vom allgemeinen Sprachgebrauch sondern auch insoweit eine Sonderstellung ein, als sie nur im Falle einer bestimmten Verwendung - als Treibstoffe, als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Treibstoffen oder zum Verheizen - erfasst sind.

Weiters sollen Waren der Positionen 2705 (beispielsweise Steinkohlengas) und 2708 (beispielsweise Pech) im § 2 Abs. 1 ausdrücklich erwähnt werden. Hingegen unterliegen Waren der KN-Positionen 2701, 2702 und 2704 (Kohle- und Koksprodukte), 2713 (beispielsweise Petrolkoks) sowie 2714 (beispielsweise Naturbitumen) dem Kohleabgabegesetz, BGBl. I Nr. 71/2003, und nicht dem MinStG 1995. Aus dessen Steuergegenstand werden weiters Waren der KN-Unterposition 2711 21 00 ausgenommen, da diese nach dem Erdgasabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zu besteuern sind.

Wie seine Vorläuferbestimmung, Art. 2a der Mineralölstrukturrichtlinie 92/81/EWG, beschränkt Art. 20 Energiesteuerrichtlinie die Anwendung bestimmter Verbrauchsteuerverfahren, insbesondere des Steuerzusetzungsverfahrens, auf einen Teil des Steuergegenstandes, erfasst dabei allerdings auch bislang nicht einbezogene Produkte, insbesondere die bereits erwähnten „Biokraftstoffe“. Art. 20 soll durch die Erweiterung von § 2 Abs. 8 um Z 5 Rechnung getragen werden.

Insbesondere die nunmehrige Einbeziehung der „Biokraftstoffe“ in den Kreis der Mineralöle, die bestimmten Verbrauchsteuerverfahren unterliegen, erfordert mehrere Folgeänderungen. Beispielsweise

sollen die Kraftstoff- und Heizstoffdefinition (§ 2 Abs. 2 und 3), § 2 Abs. 9 und 10, die Befreiungsbestimmung in § 4 Abs. 1 Z 7 und § 6 Abs. 5 MinStG 1995 angepasst werden.

„Biokraftstoffe“ sollen nur im Falle der Verwendung zu bestimmten steuerrelevanten Zwecken - als Treibstoffe, als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Treibstoffen oder zum Verheizen - erfasst werden. Werden „Biokraftstoffe“ zu anderen, nicht steuerrelevanten Zwecken eingesetzt, sollen sie der Mineralölsteuer nicht unterliegen. Demnach soll – anders als bei Mineralölen nach § 2 Abs. 8 Z 1 bis 4 (siehe § 4 Abs. 1 Z 9 lit. a) - für „Biokraftstoffe“ (§ 2 Abs. 8 Z 5) im Falle ihrer nicht steuerrelevanten Verwendung für eine „Steuerbefreiung“ keine besondere Bewilligung („Freischein“, §§ 12 ff) vorgesehen werden. Für bereits versteuerte „Biokraftstoffe“, die nicht steuerrelevant verwendet worden sind, soll dem Verwender eine Entlastungsmöglichkeit eröffnet werden.

Zu Z 3 (§ 3):

Die Mineralölsteuersätze wurden bereits durch die Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 an die Mindeststeuersätze der Energiesteuerrichtlinie angepasst. Nunmehr sollen auch in diesem Bereich die KN-Verweise aktualisiert werden. Auf die neu im § 2 Abs. 1 als „Mineralöl“ erfassten Produkte soll nunmehr § 3 Abs. 1 Z 9 Anwendung finden. Abhängig von ihrer Einordnung in die KN sollen Gemische von „Biokraftstoffen“ mit Kohlenwasserstoffen entweder § 3 Abs. 1 Z 1 bis 8 (beispielsweise in Fällen, in denen der Diesello- bzw. Benzinanteil weitaus überwiegt) unterliegen oder § 3 Abs. 1 Z 9 (beispielsweise in Fällen, in denen der Biokraftstoffanteil den Diesello- bzw. Benzinanteil weitaus überwiegt) oder § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 (in Fällen, in denen das Gemisch unter keine der Mineralölpositionen einzureihen ist) MinStG 1995.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 1, § 7a Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1):

KN-Verweise sollen aktualisiert werden.

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 10 Z 2):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll einer auf Ebene des Verbrauchsteuerausschusses (Art. 24 der im § 1 Abs. 3 genannten Richtlinie) getroffenen Vereinbarung Rechnung getragen werden. Diese sieht „bezüglich des grenzüberschreitenden Einsatzes von Fahrzeugen für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Forstwirtschaft, den Straßenbau und von anderen Spezialfahrzeugen, die normalerweise öffentliche Straßen nur benutzen, um zu ihrem vorgesehenen Einsatzort zu gelangen, sowie bezüglich privater nichtgewerblicher Wasserfahrzeuge“ vor, dass „Mitgliedstaaten, die für Kraftstoff, der von den betreffenden Fahrzeugen verwendet wird, den Normalsteuersatz anwenden, akzeptieren, dass diese Fahrzeuge auf ihrem Gebiet in einem anderen Mitgliedstaat getankten Kraftstoff verwenden, für den eine Steuerermäßigung oder -befreiung gewährt wurde. Dieser Kraftstoff ist mit dem Euromarker versehen. Mitgliedstaaten verfolgen dies nicht als Zuwiderhandlung“. Dies setzt voraus, dass

- „das Fahrzeug ... in seinem Heimatmitgliedstaat - bzw. ausschließlich bei privaten nichtgewerblichen Wasserfahrzeugen in dem Mitgliedstaat, in dem die Mineralöle erworben werden - rechtmäßig Kraftstoff verwenden“ darf, „der mit dem gemeinsamen Kennzeichnungssymbol versehen ist.
- „der Kraftstoff ... in dem serienmäßig eingebauten Kraftstoffbehälter des Fahrzeugs in den anderen Mitgliedstaat mitgeführt“ wird.
- „die Genehmigung der Mitgliedstaaten ... nur für den in den serienmäßig eingebauten Kraftstoffbehältern dieser Fahrzeuge enthaltenen Kraftstoff“ gilt. „Müssen diese Fahrzeuge während ihres Betriebs in dem Mitgliedstaat, der den Regelsteuersatz anwendet, aufgetankt werden, so ist normaler Kraftstoff (d. h. zum Regelsteuersatz versteuert und ohne den Euromarker) zu tanken.“
- „das Fahrzeug (diese Bedingung gilt allerdings nicht für private Freizeitboote) die am besten geeignete Route zu seinem vorgesehenen Einsatzort“ benutzt.

Zu 10 und 11 (§ 23 Abs. 4 und 6), Z 12 (§ 26 Abs. 3 Z 5 und 6) und Z 13 (§ 57 Abs. 1 zweiter Satz):

Schon bisher galten für nach § 4 Abs. 1 Z 7 steuerfreie biogene Stoffe gewisse Verfahrenserleichterungen, wenn die biogenen Stoffe in Anlagen hergestellt wurden, die überwiegend der Selbstversorgung landwirtschaftlicher Betriebe dienen und soweit das Mineralöl ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet wird. Diese Erleichterungen sollen im Wesentlichen beibehalten werden, was im Hinblick auf die Änderungen im „Biokraftstoffbereich“ Folgeänderungen mit sich bringt.

Zu Z 14 (§ 64h):

Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2005 wirksam werden.

Zu Artikel XIV (Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993)

Derzeit hat der Unternehmer eine Kommunalsteuererklärung mit den monatlichen Bemessungsgrundlagen (auf Papier) an jede einzelne Gemeinde, in der er eine Betriebsstätte unterhält, abzugeben. Zukünftig soll nur mehr die jährliche Bemessungsgrundlage übermittelt werden. Die Kommunalsteuererklärung hat zukünftig die gesamte Bemessungsgrundlage sowie die Aufteilung auf alle betroffenen Gemeinden zu enthalten. Die Übermittlung soll im Wege von FinanzOnline erfolgen, sodass Unternehmer mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden nur mehr eine Kommunalsteuererklärung übermitteln müssen. Sofern die Verwendung von FinanzOnline nicht zumutbar ist – praktisch sind bereits bisher alle mit der Lohnverrechnung verbundenen Mitteilungen (Lohnzettel usw.) elektronisch zu übermitteln - hat die Erklärung auf dem amtlichen Formular zu erfolgen.

Zu Artikel XV (Änderung des Neugründungs-Förderungsgesetzes)

Zu Z 1, 2, 3 und 5 (§ 2 Z 2, § 5, § 5a Abs. 1 und § 5a Abs. 2 Z 3 hinsichtlich Erfüllung der Betriebsinhabervoraussetzung):

Intention des Neugründungs-Förderungsgesetzes war und ist es, *Jungunternehmer* besonders zu fördern. Zu den Begünstigungsvoraussetzungen zählt daher unter anderem, dass sich der (neue) Betriebsinhaber bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betätigt haben darf. Als Betriebsinhaber ist in diesem Zusammenhang sowohl ein Einzelunternehmer als auch ein eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft dominierender Anteilsinhaber zu verstehen. Hat sich beispielsweise der beherrschende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft bereits vor der in der Kapitalgesellschaft stattfindenden Betriebsgründung in ähnlicher Weise betrieblich betätigt, schließt dies die Annahme der Neugründung des Betriebes in der Kapitalgesellschaft aus. Unschädlich ist es hingegen, wenn der Neugründer bisher als „bloßer“ Arbeitnehmer in der Branche des neu gegründeten Betriebes tätig war.

In der Praxis kommen jedoch immer wieder Fälle vor, bei denen einige Wochen oder Monate nach dem Zeitpunkt der Betriebsneugründung oder der (Teil-)Betriebsübertragung die Betriebsinhabereigenschaft auf Personen übergeht, die sich bereits in den vergangenen fünfzehn Jahren in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt haben. Beispiel: Der Einzelunternehmer A überträgt seinen Betrieb an die GmbH ABC, an der der bisherige Einzelunternehmer zu 20% beteiligt ist und somit kein Betriebsinhaber mehr ist. Nach einigen Monaten übernimmt er von den beiden anderen Gesellschaftern jeweils 5%, bekommt Geschäftsführerbefugnisse übertragen und ist daher im Sinne der Verordnung BGBl. II Nr. 483/2002 als Betriebsinhaber beherrschend tätig.

Um diesen Gestaltungsmissbrauch künftig zu verhindern und die Begünstigungen nur jener Personengruppe zu ermöglichen, die der Gesetzgeber bereits mit dem Steuerreformgesetz 2000 als besonders förderungswürdig angesehen hat, soll gesetzlich verankert werden, dass innerhalb von fünf Jahren nach der Betriebsneugründung oder der (Teil-)Betriebsübertragung die Betriebsinhabereigenschaft nicht an eine Person übergehen darf, die sich bereits in der Vergangenheit in vergleichbarer Art als Betriebsinhaber betätigt hat. Da keine Inkrafttretensbestimmung vorgesehen ist, sollen diese Änderungen am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt wirksam werden.

Zu Z 4 (§ 5a Abs. 2 Z 1 und Z 3 hinsichtlich der Änderung des Zitates):

Der Verweis des § 5a Abs. 2 Z 1 NeuFöG ist insofern zu pauschal, als er auch die Z 4 des § 1 leg.cit., nämlich die Befreiung von den Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch, umfasst. Bei einer Betriebsübertragung hat dieser Befreiungstatbestand jedoch selbst bei sinngemäßer Anwendung kaum ein substantielles Anwendungssubstrat, weil die Tatbestandsmerkmale für eine Betriebsübertragung nach § 5a NeuFöG einerseits und für die Begünstigung nach § 1 Z 4 leg.cit. andererseits bei praxisnaher Betrachtung miteinander kaum in Einklang zu bringen sind. Während es bei § 1 Z 4 NeuFöG – vereinfacht gesagt – um die Beteiligung einer natürlichen oder juristischen Person an einer Gesellschaft geht, begünstigt § 5a leg.cit. – wiederum vereinfacht gesagt – einen Wechsel in der Person des Betriebsinhabers. Dies sind zwei voneinander so unterschiedliche Vorgänge, dass es zwischen ihnen eigentlich nur theoretisch einen Überschneidungsbereich gibt. Dies zeigt sich umso deutlicher aus einer näheren Betrachtung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 1 Z 4 NeuFöG, nämlich die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage in die Gesellschaft, das Vorliegen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen dieser Einbringung und der Neugründung der Gesellschaft (bzw. im Fall des § 5a leg.cit. der Betriebsübertragung) und die Gewährung von Gesellschaftsrechten oder Anteilen am Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung für diese Einbringung. Alle diese Tatbestandsmerkmale sind auf die Neugründung einer Gesellschaft zugeschnitten; es sind kaum Fälle denkbar, in denen sie auch im Zusammenhang mit einer Betriebsübertragung verwirklicht sein könnten.

Hinsichtlich der Grunderwerbsteuer (also des Befreiungstatbestands nach § 1 Z 2 NeuFöG, dessen Voraussetzungen mit jenen des § 1 Z 4 NeuFöG deckungsgleich sind) wurde bei der Schaffung des § 5a NeuFöG auf die kaum herstellbare Kongruenz zwischen den Befreiungsvoraussetzungen einerseits und den Elementen der Betriebsübertragung andererseits Bedacht genommen, zumal die Verweisung in § 5a Abs. 2 Z 1 NeuFöG nicht auch die Befreiung nach § 1 Z 2 leg.cit. umfasst, sondern für die Grunderwerbsteuer eine eigene Regelung getroffen wurde. Auch dies illustriert deutlich, dass § 1 Z 4 und § 5a NeuFöG in ihren Voraussetzungen nicht zusammenpassen.

Die gegenwärtige, im dargestellten Sinn nicht stimmige Rechtslage hat in der Praxis bereits zu weit verbreiteten Missverständnissen in die Richtung geführt, dass im Fall einer Betriebsübertragung – vor allem einer solchen zwischen natürlichen Personen – die Befreiung von den Eintragungsgebühren für die Einverleibung des Eigentums auch dann zum Tragen komme, wenn die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 1 Z 4 NeuFöG (die oben dargestellt wurden) nicht erfüllt seien. Mehrfach wurde schon die Auffassung vertreten, man müsse in solchen Fällen im Sinne einer „teleologischen Reduktion“ über die in § 1 Z 4 NeuFöG normierten Befreiungsvoraussetzungen einfach hinwegsehen. Ein derart „reduziertes“ Verständnis des § 1 Z 4 NeuFöG entspricht jedoch keineswegs den Intentionen des Gesetzgebers bei der Schaffung des Neugründungs-Förderungsgesetzes und dessen Novellierungen. Umso gravierender ist es daher, dass auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 13.5.2004, Zl. 2003/16/0507, diesem Missverständnis unterlegen ist und ausgesprochen hat, dass auch eine Grundbuchseintragung zum Erwerb des Eigentums im Rahmen einer Betriebsübertragung zwischen Einzelunternehmern von den Gerichtsgebühren gemäß Tarifpost 9 lit. a und b GGG befreit sein solle, auch wenn es sich dabei nicht um einen gesellschaftsrechtlich begründeten Vorgang handle. Die konsequente Umsetzung dieser Rechtsauffassung hätte in der Praxis zur Folge, dass für die Übereignung von Liegenschaften im Rahmen von Betriebsübertragungen in der Regel keine Grundbuchseintragungsgebühren zu entrichten wären und dadurch ein vom Gesetzgeber in diesem Ausmaß keineswegs beabsichtigter massiver Gebührenverlust im Bereich der Gebühreneinkünfte der Justiz einträte. Im Übrigen würde sich aus einem solchen Verständnis des § 5a NeuFöG eine – unter dem Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes bedenkliche – Privilegierung von Gewerbetreibenden gegenüber „privaten“ Liegenschaftsübergewinnungen ergeben.

All diesen Konsequenzen aus den erwähnten Missverständnissen und insbesondere aus der mit dem erwähnten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs resultierenden extensiven Auslegung der genannten Bestimmung muss rasch entgegengetreten werden. Zu diesem Zweck soll der Verweis des § 5a Abs. 2 Z 1 NeuFöG um die Bezugnahme auf § 1 Z 4 NeuFöG entlastet werden. Parallel dazu ist eine entsprechende Modifikation der Z 3 des § 5a Abs. 2 NeuFöG erforderlich. In einem dem § 6 NeuFöG angefügten Abs. 3 wird eine eindeutige Übergangsbestimmung zur Änderung des § 5a NeuFöG geschaffen.

Zu Artikel XVI (Änderung der Bundesabgabenordnung)

Zu Z 1 (§ 16 BAO):

Der Klammerausdruck „(Mitunternehmers)“ ist seit der Aufhebung der Worte „eines seiner Angehörigen (§ 25) oder“ durch den VfGH (BGBl. Nr. 409/1984) bedeutungslos geworden (Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO, 3. Auflage, § 16 Anm. 2). Er ist daher aufzuheben.

Zu Z 2 (§ 57 BAO):

Das Ziel der Änderungen der §§ 59 und 61 BAO (nämlich dass nur ein Finanzamt für die Erhebung der wiederkehrend zu erhebenden Abgaben zuständig ist) durch das AbgÄG 2003 (BGBl. I Nr. 124/2003) war im Bereich der Lohnsteuer und des Dienstgeberbeitrages wegen organisatorischer Probleme im Zusammenhang mit der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben mit 1. März 2004 noch nicht erreichbar.

Nummehr ist die Zuständigkeitskonzentration auch für die genannten lohnabhängigen Abgaben realisierbar. Dies dient primär der Verwaltungsökonomie.

Die Formulierungen in Abs. 1 und Abs. 3 (des § 57 BAO) entsprechen jenen der §§ 58 und 61 BAO (jeweils in der Fassung des AbgÄG 2003). Die Übergangsbestimmungen (§ 323 Abs. 17 zweiter bis vierter Satz BAO) sind die bei Änderungen von Zuständigkeitsnormen üblichen (vgl. zB § 323 Abs. 3, 5 und 15 BAO).

Zu Z 3 (§ 68 BAO):

Die Nennung der Hauptzollämter im § 68 BAO ist seit 1. Mai 2004 (AVOG-Novelle BGBl. I Nr. 124/2003) überholt.

Zu Z 4 (§ 76 BAO):

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 5 (§ 80 BAO):

Insbesondere für im Zeitpunkt der Löschung der GmbH im Firmenbuch offene Rechtsmittelverfahren sowie für Außenprüfungen (§ 147 Abs. 1 BAO) benötigt die Abgabenbehörde einen Vertreter der aufgelösten, aber noch nicht beendeten (somit noch parteifähigen) GmbH. Die Vertretungsregelung im neuen § 80 Abs. 3 BAO ist zweckmäßiger als eine ua für die Gerichte aufwendige Bestellung eines Vertreters nach § 15a GmbHG bzw. nach § 93 Abs. 5 GmbHG.

Zu Z 6 (§ 97 BAO):

Die Zitierungsänderung im vorletzten Satz des § 97 BAO berücksichtigt das Datenschutzgesetz 2000.

Zu Z 7 (§ 178 BAO):

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 8 und 13 (§§ 209 und 323 BAO):

Die Neufassung des § 209 Abs. 1 BAO dient (im Verhältnis zur Fassung durch BGBl. I Nr. 57/2004) der Klarstellung.

Die Umschreibung der zur Verlängerung der Bemessungsverjährungsfristen führenden Amtshandlungen entspricht dem derzeit anzuwendenden § 209 Abs. 1 BAO (Unterbrechung der Verjährung).

Solche Amtshandlungen sind beispielsweise (sich auf die betreffende Abgaben beziehende) Abgabenbescheide, Außenprüfungen, Einvernahmen von Zeugen, Amtshilfeersuchen.

Die durch Amtshandlungen um ein Jahr verlängerbaren Verjährungsfristen sind die im § 207 BAO genannten Fristen (ein, drei, fünf oder sieben Jahre).

Der zweite Satz des § 209 Abs. 1 BAO verlängert sowohl die nach dem ersten Satz verlängerte Frist als auch Fristen, deren Verlängerung sich aus dem zweiten Satz ergibt, für den Fall, dass entsprechende Amtshandlungen jeweils im letzten Jahr der Verjährungsfrist (im Jahr vor Ablauf der Frist) unternommen werden.

Verjährungsbestimmungen sind Normen des Verfahrensrechts (VwGH 22.9.1989, 87/17/0271). Daher bedeutet eine Änderung solcher Bestimmungen, dass ab Inkrafttreten grundsätzlich die neue Rechtslage auch dann anzuwenden ist, wenn die betreffenden Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten entstanden sind.

Die Sonderregelung (im § 323 Abs. 17 letzter Satz BAO) für „offene“ Außenprüfungen gewährleistet, dass die Auswertung von vor dem 1. Jänner 2005 begonnenen abgabenbehördlichen Prüfungen (§ 147 BAO) auch dann noch im Jahr 2005 erfolgen darf, wenn der Beginn der Amtshandlung in einem Jahr erfolgte, in dem die Verjährungsfrist durch Unterbrechungshandlungen (§ 209 Abs. 1 BAO in der Fassung vor BGBl. I Nr. 57/2004) noch nicht abgelaufen ist, jedoch unter Berücksichtigung der Neufassung bereits Ende 2004 (oder früher) ablaufen würde.

Als „Beginn der Amtshandlung“ gilt für die Außenprüfung der Zeitpunkt, in dem der Prüfer zur Vorlage der Bücher, Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen auffordert (zB VwGH 15.12.1998, 93/14/0178, zu § 29 Abs. 3 lit. c FinStrG).

Zu Z 9 (§ 211 BAO):

Durch § 211 Abs. 5 BAO soll auch im Interesse der Abgabepflichtigen gesichert werden, dass der Abgabengläubiger, insbesondere bei den ohne jegliches Zutun der Abgabenbehörde zu entrichtenden Selbstbemessungsabgaben, die entrichteten Beträge entsprechend den vom Abgabepflichtigen erteilten Weisungen verrechnet, ohne dass die gezielt geleisteten Zahlungen im Hinblick auf ein später eröffnetes Insolvenzverfahren rückgängig gemacht werden.

Wenn, wie der VfGH im Erkenntnis vom 15.6.1990, G 81/89, ausführt, die Art der Entstehung und die Funktion öffentlicher Abgaben es rechtfertigen, den die Sicherstellung der Einbringung bewirkenden Akten jene (erhöhte) Bestandskraft zu verleihen, die Forderungen zukommt, für welche ein privater Gläubiger die sofortige Sicherstellung erwirkt hat, so muss dies umso mehr für die ohne behördlichen Zwang erfolgte Abgabentrichtung gelten. Auch im Interesse des Budgetvollzuges ist es geboten, die Rückforderung entrichteter Abgabenbeträge und somit die Abwicklung und (geringfügige) Erhöhung der Konkursquote auf Kosten der Allgemeinheit hintanzuhalten.

Zu Z 10 (§ 216 BAO):

Über den derzeitigen engen Wortlaut hinaus dient der Abrechnungsbescheid ganz allgemein dem Abspruch über die Richtigkeit der Gebarung auf dem Abgabenkonto (vgl. zB VwGH 26.5.1997, 96/17/0335; 30.4.2003, 2002/16/0245). Dem trägt nunmehr auch der Gesetzestext Rechnung.

Darüber hinaus erscheint (in Anlehnung an die fünfjährige Einhebungsverjährungsfrist des § 238 BAO) eine Befristung des Rechtes der Antragstellung zweckmäßig. Die derzeit nach der Judikatur (VwGH 14.3.1986, 85/17/0048) angenommene Befristung von 30 Jahren würde nämlich eine ebensolange Aufbewahrung der maßgebenden Aktenteile durch die Finanzämter erfordern.

Zu Z 11 (§ 260 BAO):

Die Nennung der Finanzlandesdirektionen im § 260 BAO ist als Folge der AVOG-Novelle BGBl. I Nr. 124/2003 ab 1. Mai 2004 gegenstandslos geworden.

Zu Z 12 (§ 280 BAO):

Neue Tatsachen, Beweise und Anträge sind im Berufungsverfahren nicht nur dann bedeutsam, wenn sie der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Kenntnis gelangen (vgl. § 115 Abs. 4 BAO, kein Neuerungsverbot). Diese Bedeutsamkeit besteht auch, wenn sie der Abgabenbehörde erster Instanz zur Kenntnis gelangen.

Zu Artikel XVII (Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 3 AVOG):

Die Zitierungsänderung erfolgt, weil § 14b AVOG mit BGBl. I Nr. 124/2003 aufgehoben wurde.

Zu Z 2 und 3 (§§ 4 und 9 AVOG):

Im bisherigen § 4 Abs. 1 AVOG waren Finanzämter für Gebühren und Verkehrsteuern in Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck genannt. Deren Aufgaben wurden mit der GebührenämterfusionsV, BGBl. II Nr. 459/1999, auf die Finanzämter Linz-Urfahr, Salzburg-Land, Graz-Umgebung, Klagenfurt und Innsbruck übertragen. Ihre Nennung im § 4 Abs. 1 AVOG ist somit entbehrlich.

Die Finanzämter Linz-Urfahr, Salzburg-Land, Graz-Umgebung, Klagenfurt und Innsbruck sind durch die genannte Verordnung de facto hinsichtlich der Gebühren und Verkehrsteuern zu Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis im Sinn der §§ 8 ff AVOG geworden. Durch ihre Aufnahme in § 9 AVOG werden sie – ebenso wie das bereits bisher dort genannte Finanzamt Feldkirch – auch de jure Finanzämter mit (hinsichtlich Gebühren und Verkehrsteuern) erweitertem Aufgabenkreis.

Zu Z 3 und 5 (§§ 7 und 9 AVOG):

Die Gebührenpflicht für Anmeldungen für Zwecke der amtlichen Handelsstatistik wurde durch Art. IV Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 629/1994 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 aufgehoben. Die diesbezügliche Regelung erübrigt sich daher.

Zu Z 4 (§ 8 AVOG):

Durch die Bildung einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG 1988 ist für die Erhebung der Körperschaftsteuer der gesamten Unternehmensgruppe das für die Erhebung der Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt des Gruppenträgers zuständig. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Sinne einer Vereinfachung sollen auch die Aufgaben der zuständigen Finanzämter der inländischen Gruppenmitglieder auf das zuständige Finanzamt des Gruppenträgers übergehen. Damit wird auch abgabenverwaltungsorganisatorisch den Anforderungen der Unternehmensgruppe Rechnung getragen. Da die Gruppenbesteuerung wesentlich breiter als die bisherige Körperschaftsteuerrechtliche Organschaft angelegt ist (auch z.B. für Familienunternehmen), sollen die Zuständigkeiten beim Körperschaftsteuerfinanzamt des Gruppenträgers verbleiben. § 8 Abs. 3 AVOG bleibt insbesondere für die umsatzsteuerrechtliche Organschaft von Bedeutung.

Zu Z 6 (§ 10 AVOG):

Die Änderung der Wirtschaftsraum-Finanzämter-Verordnung durch BGBl. II Nr. 87/2004, hat die Bezeichnung des Finanzamtes für den 1. Bezirk in Wien in „Finanzamt Wien 1/23“ geändert. Die Änderung des § 10 AVOG übernimmt diese Bezeichnung.

Zu Z 7 (§ 17 AVOG):

Die Änderung im § 17 AVOG stellt sicher, dass der in den dort genannten Verordnungen vorgesehene Zuständigkeitsübergang auch anhängige Verfahren (zB Erledigung von vor Zuständigkeitsübergang eingereichter Abgabenerklärungen) umfasst.

Zu Z 8 (§ 17b AVOG):

Die Gebührenämterfusionsverordnung ist aufzuheben, weil die dort genannten Finanzämter nunmehr im § 9 AVOG unter Angabe ihrer die Gebühren und Verkehrsteuer betreffenden Aufgaben genannt sind.

Zu Artikel XVIII (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1):

Die Einfügung dient der Klarstellung, die Erhebung der Punzierungskontrollgebühr erfolgt bereits geraume Zeit durch den Zoll.

Zu Z 2, 3 und 4 (§ 23 Abs. 2 bis 5):

In § 23 werden die Erfordernisse der Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung im Hinblick auf die Aufbewahrung von Belegen berücksichtigt. Durch Abs. 5 wird klar gestellt, dass auf Grund der Spezifika des Zollrechts im Einzelfall auch die Aufbewahrung von Originalen nötig sein kann (zB bei denjenigen Ursprungsnachweisen im Präferenzbereich, die mit einer Originalunterschrift versehen sind).

Zu Z 5 (§ 37):

Die Vereinbarkeit von § 37 (Art der Gestellung) mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht erscheint auf Grundlage des EuGH-Urteils vom 4. März 2004 in den verbundenen Rechtssachen C-238/02 und C-246/02 bedenklich. Da besondere nationale Vorschriften für die Art der Gestellung nicht erforderlich sind, wird die Bestimmung ersatzlos aufgehoben.

Zu Z 6 bis 8 (§ 54a Abs. 2 bis 4):

Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen einerseits organisatorische Änderungen (Zollamt Wiener Neustadt statt Zollamt Innsbruck), andererseits wird die Kundmachung der Verordnung betreffend die erforderlichen Inhalte einer Zollanmeldung auf elektronische Medien beschränkt.

Zu Z 9 bis 12 (§ 55):

Die vorgeschlagenen Änderungen enthalten notwendige Anpassungen bei der Abgabe der Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung und beseitigen den bisher möglichen Ausschluss eines Beteiligten vom Informatikverfahren im Falle einer Übermittlung von Daten, die zur elektronischen Weiterverarbeitung ungeeignet sind. Die Kundmachung der Verordnung betreffend die Förmlichkeiten für Informatikverfahren wird auf elektronische Medien beschränkt.

Zu Z 13 und 14 (§§ 56 und 57):

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen erforderliche Anpassungen für die Abgabe der Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung.

Zu Z 15 (§ 62 Abs. 2 Z. 3):

Die Zulässigkeit der genannten Verfahrensvereinfachung für das Versandverfahren ist im Geltungsbereich von NCTS (elektronisches Versandverfahren, New Computerised Transit System) nicht mehr gegeben.

Zu Z 16 (§ 70):

Die vorgeschlagene Neufassung des § 70 berücksichtigt die von anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Steuerbürgen und ermöglicht die Zulassung von in der Gemeinschaft ansässigen Personen, wenn hinsichtlich ihrer Bonität keine Bedenken bestehen.

Zu Z 17 (§ 97):

Anstelle der derzeitigen starren Regelung im Gesetz selbst soll eine Verordnungsermächtigung treten, die im Bedarfsfall eine raschere Reaktion auf vorliegende wirtschaftliche Gegebenheiten ermöglicht.

Zu Z 18 (§ 105):

Die Erhebung von Verwaltungsabgaben im Falle von Verletzungen der Gestellungspflicht soll auf das Verfahren der vorübergehenden Verwendung beschränkt und ihre Höhe an die Bereinigungsgebühr im ATA-Verfahren angeglichen werden.

Zu Z 19 (§ 108 Abs. 1):

§ 108 Abs. 1 stellt ab auf die Berechnung der Säumniszinsen. Nicht erfasst durch diesen Verweis ist derzeit die Regelung des § 80 Abs. 1, wonach für eine Säumnis, die nicht mehr als 5 Tage beträgt, keine Zinsen zu erheben sind. Da im Falle einer derart kurzfristigen Verzögerung die Erhebung einer Abgabenerhöhung nicht sachgerecht erscheint, wird ein Verweis auf § 80 Abs. 1 in den Text des § 108 Abs. 1 aufgenommen.

Zu Z 20 (§ 117 Abs. 4):

Der Verweis auf die Vorschriften über die zwischenstaatliche Amtshilfe war an die Novellierung der Amtshilfebestimmungen im Rahmen des BGBl I Nr. 26/2004 anzupassen.

Zu Z 21 (§ 118 Abs. 3):

Entsprechend dem Muster der Richtlinie 76/308/EWG (Beitreibungsrichtlinie) stellen auch völkerrechtliche Vereinbarungen im Bereich der Vollstreckungshilfe ab auf „ersuchende“ bzw. „ersuchte Behörden“. Es wird daher zur Klarstellung in den Gesetzestext ein Hinweis auf die grundsätzliche Zuständigkeit des Bundesministerium für Finanzen (übertragbar auf die Zollbehörden gemäß § 118 Abs. 4 durch Verordnung) aufgenommen.

Zu Z 22 (§ 120 Abs. 1l):

§ 120 Abs. 1l enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel XIX (Änderung des Finanzstrafgesetzes)

Das Finanzstrafgesetz bestimmt das Finanzamt Wien 1 in § 65 Abs. 1 lit. a als Sitz der Spruchsenate für die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland und in § 194a als zuständiges Amt zur Führung des Finanzstrafregisters.

Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Wirtschaftsraum-Finanzämter-Verordnung geändert wird, BGBl. II Nr. 87/2004, wird an Stelle der Finanzämter Wien 1 und Wien 23 das Finanzamt Wien 1/23 für den 1. und 23. Bezirk in Wien mit dem Sitz in Wien, und zwar mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 eingerichtet. Dementsprechend sind die besonderen finanzstrafrechtlichen Funktionen des Finanzamtes Wien 1 mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 dem Finanzamt Wien 1/23 zuzuweisen.